

Die Wirtschaftshöfe der Prämonstratenser im hohen und späten Mittelalter

VON DIETRICH LOHRMANN

Den landwirtschaftlichen Betrieben der Prämonstratenser hat die Forschung bisher wenig Aufmerksamkeit entgegengebracht. Man behandelt einzelne Niederlassungen des Ordens und ihre lokale Besitzgeschichte, aber kaum die einzelnen Höfe und ihre Verwaltungsformen im Bezug zur Ordensverfassung¹⁾. Diese Aufgabe läßt sich in einem ersten Versuch nur sehr unvollkommen lösen. Wir beschränken uns auf einige nordfranzösische, niederlothringische und rheinische Hauptabteien des Ordens, vor allem Prémontré selbst, wir decken also die ganze Weite und Mannigfaltigkeit des Ordens in keiner Weise ab. Der schon früh einsetzende Partikularismus der Ordenszirkarien Sachsen und Westfalen mag ihren Ausschluß notdürftig rechtfertigen. Vor allem ließen der Stand der Vorarbeiten, der Umfang des Materials, dessen weithin noch ausstehende Erschließung und der hier gebotene Umfang eine weitere Ausweitung auf keinen Fall zu. Man wird mit Recht den abgesteckten Rahmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt eher zu weit finden, doch sollte bewußt an verschiedenen Stellen zugleich sondiert werden. Nur so treten regionale Unterschiede hervor, kommen auch die Anregungen der französischen und belgischen Forschung zum Tragen und zeigt sich, wie viel noch zu tun ist. Selbst für das landesgeschichtlich sonst intensiv bearbeitete südliche Belgien bezeichnet Georges Despy den Stand der Untersuchungen über die prämonstratensische Wirtschaftsführung als katastrophal²⁾.

1. Quellen zur Erforschung der prämonstratensischen Wirtschaftshöfe

Als wichtigste normative Quellen sind zunächst die Statuten des Ordens anzusprechen. Ihre Erforschung ist keineswegs abgeschlossen, doch sind unabhängig von der genauen Datierung fünf Hauptstufen ihrer Entwicklung bekannt. Die erste Redaktion entstand vor 1131 bzw. 1143

1) Der grundlegende Führer durch die Literatur und Überlieferung sämtlicher Ordenshäuser ist N. BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense I–III*, 1954–56.

2) G. DESPY, *Les richesses de la terre. Cîteaux et Prémontré devant l'économie de profit aux XII^e et XIII^e siècles*, in: *Problèmes d'histoire du Christianisme* 5 (1974–75), S. 58–80 (auch in *Revue de l'Université de Bruxelles* 1975, S. 400–422). Wertvoll und zugleich ein nützlicher bibliographischer Führer durch die älteren Arbeiten zum belgisch-nordfranzösischen Raum: G. WYMANS, *L'abbaye de St-Feuillien du Roelux, en Hainaut, 1125–1300* (Bibl. Anal. Praem. 7), Averbode 1967.

unter Abt Hugo von Fosses³⁾, dem eigentlichen Organisator des Ordens, der nach der Berufung Norberts von Xanten zum Erzbischof von Magdeburg schon 1127 die Leitung des Hauptklosters übernommen hatte und sie bis 1161 innehatte. Die zweite Redaktion, vor 1177, gliedert die Statuten bereits in vier Distinktionen⁴⁾. Diese wurden in den nachfolgenden Bearbeitungen von 1234–36, 1290 und 1505 beibehalten und nur noch an einzelnen Stellen geändert oder erweitert⁵⁾. In bemerkenswerter Abweichung von den entsprechenden Cisterzienserstatuten übernimmt die Verwaltung der Außenhöfe bei den Prämonstratensern nicht der Cellerar, sondern der sogenannte *provisor exteriorum*. Die *exteriora* werden dabei ohne nähere Erklärung mit den Kurien identifiziert und somit – zumindest terminologisch – deutlich von den Grangien der Cisterzienser abgegrenzt. Wir werden allerdings sehen, daß die Praxis dem keineswegs immer gefolgt ist.

Auch den bekannten Beschränkungen der Cisterzienser bei der Annahme von Besitz (keine Eigenleute, keine Bannmühlen, keine Zehnteinkünfte) entspricht schon in den frühesten Statuten der Prämonstratenser ein eigenes Kapitel: *Que nos non expediant habere*. Diese reine Empfehlung wird erst in der Folge zum Verbot: *De hiis que non licet habere*⁶⁾. Gefordert werden in unserem Zusammenhang der Verzicht auf Einkünfte aus Zoll und Steuern (*teloneum, vectigalia*), der Verzicht auf unfreie Leute (*servos, ancillas*) und der Verzicht auf weltlichen Vogteischutz (*advocatus secularium*). Diese Bestimmungen von großer Tragweite sind auffälligerweise in den sogenannten Reformstatuten von 1234–36 entfallen und nur die Verbote der Aufzucht reiner Schautiere beibehalten worden, während die Anweisungen über Bürgschaft, Geleit und Haftungsausschluß eine schärfere Ausformulierung erfahren haben⁷⁾.

Besondere Statuten über die prämonstratensischen Konversen hat 1968–69 Ludo Milis bekannt gemacht. Er datiert sie in die Zeit vor 1147. Obwohl an mehreren Stellen bereits in die ersten allgemeinen Statuten aufgenommen, bieten diese Statuten doch erstmals genaueren Einblick in die Lebensweise und die Aufgaben der Männer, die auf den Kurien gearbeitet und zugleich einen guten Teil der organisatorischen Leistung zu ihrem Auf- und Ausbau bewirkt haben⁸⁾. In dieselbe Zeit, 1142, gehört ein überaus wichtiger Vertrag, den die beiden Orden der

3) R. VAN WAFFELGHEM, Les premiers statuts de l'ordre de Prémontré, in: *Analectes de l'ordre de Prémontré* 9, 1913, S. 1–74.

4) E. MARTÈNE, *De antiquis ecclesiae ritibus III*, Antwerpen 1737, Nachdr. 1967, S. 891–926. Neuedition: *Les statuts de Prémontré au milieu du XII^e siècle*, ed. Pl. F. Lefèvre-W. M. Grauwen (*Bibl. Anal. Praem.* 12), Averbode 1978.

5) Pl. F. LEFÈVRE, *Les statuts de Prémontré réformés sur les ordres de Grégoire IX et d'Innocent IV au XIII^e siècle* (*Bibl. Rev. Hist. Eccl.* 23), Louvain 1946. – Rezensionen von 1290: J. LE PAIGE, *Bibliotheca ordinis Praemonstratensis*, Paris 1633, S. 784–831. – Rezension von 1505: E. VALVEKENS, *Le chapitre et les statuts prémontrés de 1505*, Averbode 1938. – Zur Chronologie vgl. LEFÈVRE, S. XIII ff., aber auch L. MILIS (wie Anm. 8).

6) VAN WAFFELGHEM, S. 45f. – Martène III, S. 924f. Dazu heißt es: *Hec sunt que proposuimus non habere* (1. Red. *ammodo non recipere*).

7) Vgl. dazu bei Anm. 80 (Haftung) und 114a (Vogtei).

8) L. MILIS, *De Premonstratenser-Wetgeving in de XII^e eeuw. Een nieuwe getuige*, in: *Analecta Praemonstratensia* 44, 1968, S. 181–214, und 45, 1969, S. 5–23. Text der Konversenstatuten in Bd. 45, S.

Cisterzienser und Prämonstratenser generell schlossen, um die sich mehrenden Konflikte zwischen ihren Niederlassungen, den Abteien wie den Grangien bzw. Kurien, künftig zu meiden oder im Einvernehmen auszugleichen⁹⁾. Er gilt als »Verbrüderungsvertrag«, entspricht in der Sache aber vielmehr der Absprache zweier »Großkonzerne«, auf die gegenseitigen Interessen beim Aufbau neuer Niederlassungen Rücksicht zu nehmen. Die Zeugnisse seiner praktischen Anwendung in Nordfrankreich, Hennegau, Brabant, östlicher Champagne, Lothringen, Böhmen, sind bereits in erheblicher Zahl bekannt und wären weiter zu vermehren¹⁰⁾. Sachlich wurde bestimmt, daß zwischen den Abteien der beiden Orden mindestens vier Meilen Abstand zu halten seien, zwischen den Grangien mindestens eine Meile, zwischen den Mühlen eine halbe Meile. Keiner sollte vom anderen Zehnten fordern, keiner dem anderen Personen abwerben, sich auch nicht in seine Verhandlungen zum Erwerb weiteren Grundbesitzes einschalten, jeder bei Konflikten sich vielmehr der gemischten Schlichtungskommission bzw. den Beschlüssen der Generalkapitel beider Orden fügen.

Weniger Aufschluß als die generellen Statuten und Verträge des Ordens liefern die bisher gesammelten Beschlüsse der einzelnen jährlichen Generalkapitel. Die Überlieferung ist hier wesentlich ungünstiger als bei den Cisterziensern. Für das 12. Jahrhundert steht ein Versuch der Rekonstruktion trotz Vorarbeiten noch ganz aus¹¹⁾. Was nachfolgt, sind dürftige Trümmer. Notiert sei zum Jahre 1280 die Empfehlung, in den »Grangien« *operatoria*, also Werkstätten einzurichten. Fast alles andere betrifft Liturgie und Disziplin. Der älteste annähernd vollständige Text der Statuten eines Generalkapitels stammt überhaupt erst von 1498¹²⁾.

Noch lückenhafter überliefert bzw. bisher unerschlossen sind die früheren Statuten der regionalen Ordenszirkarien. Die starke Dezentralisierung des Ordens hätte gerade diesen Statuten ein besonderes Interesse verleihen können, doch gehen auch hier die ältesten Zeugen nicht weiter als bis in das späte 15. Jahrhundert zurück¹³⁾.

16–19 (Kap. 14–31). – Eine weitere Überlieferung dieser Statuten aus einer Münchener Hs. (clm 7702 f. 92–95) machte bekannt T. J. GERITS, in: Gedenboek orde van Prémontré 1121–1971, Averbode 1971, S. 181–196.

9) Neueste Edition mit Kommentar von T. J. GERITS, *Les actes de confraternité de 1142 et 1153 entre Cîteaux et Prémontré*, in: *Anal. Praem.* 40, 1964, S. 193–205.

10) GERITS, ebd., S. 195. Eine wichtige Ergänzung siehe bei WYMANS, *St-Feuillien* (wie Anm. 2), S. 115 f. Die Hauptbestimmungen des Vertrages wurden in die späteren Statuten übernommen: MARTÈNE III, S. 921; LEFÈVRE, S. 92 f.

11) J. B. VALVEKENS, *Acta et decreta capitulorum generalium ordinis Praemonstratensis I–II*, Averbode 1968, bietet für das 12. Jh. nur einen Brief. Vgl. H. MARTON, *Figura iuridica capituli generalis prout in statutis ordinis et documentis pontificiis saec. XII apparet*, *Anal. Praem.* 39, 1963, S. 5–54.

12) VALVEKENS, *Acta I* S. 171–188. Das Generalkapitel stellte auch Urkunden aus. Zum Jahre 1345 (nicht bei Valvekens) vgl. K. HERQUET, *Urkundenbuch des Klosters Arnstein, 1883*, Nr. 116. Vgl. auch Anm. 18.

13) Edition der Statuten für die Zirkarie Brabant 1620–43 durch J. STEYNEN in *Anal. Praem.* 1941–42; für die Zirkarie Schwaben durch E. VALVEKENS, *Anal. Praem.* 1925; für die westfälische Zirkarie 1665–1717 durch TH. PAAS, *Anal. Praem.* 1930; für Böhmen, Mähren, Österreich, Schlesien durch J. B. VALVEKENS, *Anal. Praem.* 1963–66 im Anhang und separat; für die sächsische Zirkarie 1466–1516 durch M. DOLISTA, *Anal. Praem.* 1976. Wir haben diesen Quellenbereich nicht ausgewertet.

Ähnlich ist die Überlieferungslage für die sogenannten Relikte, die Berichte, welche die Visitatoren in den einzelnen Ordenshäusern hinterließen. Auch sie sind erst vom 16. Jahrhundert ab teilweise erschlossen, durch die Statuten aber lange vorher bezeugt¹⁴⁾. Im Bereich der weltlichen Verwaltung behandeln sie Schulden und Rechnungsführung, was sich auch auf einzelne Höfe bezogen haben kann. Nur Gelegenheitsfunde führen bisher in die frühere Zeit. So verdienen Erwähnung die detaillierten Sanierungsmaßnahmen, die 1420 der Generalabt einer in tiefste Verschuldung geratenen Hauptabtei des Ordens im Hennegau diktierte. Bezeichnenderweise klagte er über Nichtbeachtung des vielfältig wiederholten Verbotes von Veräußerungen ohne vorausgehende Genehmigung durch das Generalkapitel¹⁵⁾. Dieses Verbot ist offenbar häufig übertreten worden, doch wäre es falsch, daraus auf eine allgemeine Einflußlosigkeit des Generalkapitels im Spätmittelalter zu schließen. Selbst weit entfernte Häuser wie das Freisinger Neustift holten noch 1337 eine entsprechende Genehmigung ein¹⁶⁾. Fehlende Erlaubnis führte im folgenden Jahr bei Brixen zu einer Abtsabsetzung¹⁷⁾. In der Diözese Utrecht billigte das Generalkapitel 1385 einen Tausch von Gütern¹⁸⁾. Selbst Holzschläge ohne Erlaubnis wurden von Äbten unter Androhung der Deposition verboten¹⁹⁾. Auch im Spätmittelalter und in von der Zentrale weit entfernten Bereichen wirkte die Autorität des Generalkapitels also durchaus noch.

Wieder mehr in die Frühzeit führen die allgemeinen Privilegien für den Orden, die seit 1126 von den Päpsten ausgestellt wurden. Vieles in ihnen steht im Zusammenhang und deckt sich mit den allgemeinen Statuten des Ordens. Anderes geht über sie hinaus. So ist im Gegensatz zu den Cisterziensern die den Prämonstratensern viel früher, schon 1135, erteilte Erlaubnis zu bemerken, in ihren »Kurien und Grangien« Kapellen einzurichten²⁰⁾. Weit in die Zukunft des Ordens wirkte vor allem Alexanders III. großes Privileg von 1177. Immer wieder bestätigt, definierte es die Immunität der »Grangien« analog zu der des kirchlichen Atrium; gemeint ist offensichtlich die »engere Immunität« um Klosterkirche und Klostergebäude (*sicut et atria ecclesiarum*)²¹⁾. Seit 1184 spielt die Einschränkung der bischöflichen Gastungsansprüche auf den Wirtschaftshöfen eine zunehmende Rolle. Zugleich liegt hier der Ansatz zu einer erneuten, bisher unbeachteten Erweiterung der Zehntfreiheit der Prämonstratenser. Wegen ihrer beson-

14) E. VALVEKENS, *Les visites canoniques des abbayes prémontrées aus XVI^e siècle*, Tongerlo 1948 (auch in *Anal. Praem.* 1946–47). Drei Beispiele von 1502 in *Anal. Praem.* 14, 1938, S. 89–94.

15) Vgl. unten Anm. 146. Ein Verbot erging bereits 1198 Mai 13 durch Innocenz III.: LE PAIGE (wie Anm. 5), S. 644, Nr. 28 (POTTHAST, Nr. 168; WEISTHANNER, wie Anm. 16, Nr. 275).

16) Die Urkunden und Urbare des Klosters Schäftlarn, bearb. von A. WEISTHANNER (QErörtBayerG N.F. 10,2), 1957, S. 143, Nr. 132.

17) VALVEKENS, *Acta I* (wie Anm. 11), S. 85f. Das allgemeine Verbot war erst 1331 erneuert worden: ebd., S. 78, mit Verweis auf nachfolgendes Verbot 1605 durch die schwäbische Cirkarie.

18) VALVEKENS, *Acta I*, S. 207. Vgl. WYMANS (wie Anm. 2), S. 150, zum Verkauf der Güter von St-Feuillien im Vermandois (Urkunden des Generalkapitels).

19) MAGHE (wie Anm. 146), S. 352.

20) MIGNE PL 179, 204 (JL 7654).

21) MIGNE PL 200, 1105 (JL 12813). Näheres unten bei Anm. 110ff., 140ff. Zur Bedeutung von *atrium* im 12. Jh. s. R. FOSSIER, *La terre et les hommes en Picardie II*, Paris-Louvain 1968, S. 708ff.

deren Bedeutung für die Rentabilität der Höfe und damit auch für die Möglichkeiten, ihre Rechtsstellung mittels Geldablösung zu verbessern, sei hierauf besonders hingewiesen. Bekanntlich war 1155 die Zehntfreiheit sämtlicher Kirchen auf die Neubrüche beschränkt und eine Ausnahme seitdem nur für die Cisterzienser, die Kartäuser und die Ritterorden gewährt worden²²). Aber selbst die Befreiung der prämonstratensischen Neubrüche blieb seit den 1180er Jahren nicht unangefochten. Man argumentierte, die Prämonstratenser zahlten Zins für die Übernahme des Landes, sie hätten deshalb auch den Zehnten von diesen *novalia* zu zahlen. Das wiesen mehrere päpstliche Erlasse energisch zurück²³). Die Abgabe von Zins oder Teilfrucht an die Grundherren der Neubrüche – sie erscheinen 1188 ausdrücklich als *fundorum domini* – beeinflusse nicht die Zehntfreiheit. Zwei wichtige Einzelhäuser, Prémontré selbst und Bonne-Espérance in Hennegau, erhalten, wie 50 Jahre zuvor, Befreiung für allen Eigenbau (*labores*)²⁴), andere Häuser, wie Floreffe, wieder nur für die Neubrüche (*novalia*)²⁵). Der Widerstand des Episkopats war offensichtlich nicht zu überwinden, doch konnten die Prämonstratenser sich nach 1216 (Viertes Laterankonzil, das auch die Zehntfreiheit der Cisterzienser wesentlich beschränkte) zumindest für diejenigen Neubrüche behaupten, die sie nach diesem Zeitpunkt erworben hatten.

Maßgebend für die einzelnen Abteien waren, wie man hier schon sieht, nicht so sehr die allgemeinen Privilegien des Ordens als vielmehr ihre eigenen Papstprivilegien und vor allem ihre vielfach restriktiveren Bischofsurkunden. So konnte, um im Bereich der Zehntfreiheit zu bleiben, das Stift Rommersdorf bei Neuwied vom Gegenpapst Viktor IV. zwar volle Zehntbefreiung von allen *labores* erlangen – der Gegenpapst zeigte sich hier bewußt großzügiger als Alexander III. –, aber die Bischöfe nahmen selten eine so weitgehende Befreiung hin²⁶). Die Papst-, die Bischofs- und manche Königsprivilegien sind darüber hinaus die besten Quellen, um rasch Überblick über die Besitzentwicklung der einzelnen Abteien bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts zu gewinnen. Nicht nur die Aufzählung der jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen Kurien oder Grangien hat in ihnen ihren besonderen Wert²⁷). Zahlreiche Privilegien bestätigten auch die einzelnen Schenkungen und Rechtsgeschäfte, klären also die Herkunft des Besitzes. Listen solcher, jeweils mit *Ex dono* oder *Ex elemosina*

22) G. SCHREIBER, Kurie und Kloster im 12. Jh. I (KirchenrechtAbhh 65), 1910, S. 259ff. – G. CONSTABLE, *Monastic Tithes*, Cambridge 1964, S. 279.

23) Urban III. 1187 Juni 10, MIGNE 202, 1520 (JL 15989). Vgl. auch Innocenz III. bei LE PAIGE, S. 647, Nr. 33.

24) Prémontré: Migne 204, 1334 (JL 16188). – Bonne-Espérance: J. RAMACKERS, Papsturkunden in den Niederlanden, 1933, Nr. 298 (JL 16151). In beiden Fällen heißt es, *ut nullus de laboribus vestris... decimas a vobis exigere vel extorquere presumat, licet fundorum dominis pro rei proprietate aliquem censum vel quotamlibet partem frugum reddatis*.

25) RAMACKERS, PU Niederlande, Nr. 314 (JL –), ebenfalls mit Erwähnung der *fundorum domini*.

26) H. L. DECKERS, Die geschichtliche Bedeutung der Prämonstratenser mit besonderer Berücksichtigung ihrer ma. Niederlassungen im Rheinland, in: Anal. Praem. 36, 1960, S. 258f.

27) Vgl. Abschnitt 2.

anhebender Abschnitte erreichen eine erhebliche Länge²⁸⁾. Sie gliedern sich zum Teil nach den Kurien, was die Handschriften oft besser erkennen lassen als die Drucke. Angelegt wurden sie offensichtlich im engen Anschluß an das nach den Wirtschaftshöfen gegliederte Archiv oder Chartular. Zwischen den großen Privilegien und den übrigen Urkunden der einzelnen Abteien besteht also ein enger Zusammenhang.

Die Einzelurkunden sind für uns vor allem dann aufschlußreich, wenn sie nach den einzelnen Kurien zusammengestellt sind. So erhalten wir in einem um 1250 angelegten Chartular von Prémontré besondere Kapitel zu den verschiedenen Kurien oder Kuriengruppen. Bei einer bedeutenden Fernkurie (Bonneuil im Vermandois), die den Besitz der benachbarten Kurien mitverwaltete, sind es nicht weniger als 192 Einzeltitel²⁹⁾. Eine so gute Überlieferung für die Frühzeit ist in Frankreich keineswegs einmalig. Sie kontrastiert um so eindrucksvoller mit der Tatsache, daß für das ganze 14. und 15. Jahrhundert insgesamt gerade 74 Stücke aus Prémontré bekannt sind³⁰⁾. Wir entdecken hier, wie oft in Frankreich, eine empfindliche Lücke in der spätmittelalterlichen Urkundenüberlieferung der kirchlichen Archive. Ausgeprägt wird sie vor allem ab 1350. Für eine einzelne Prämonstratensergrangie in der Auvergne zählte man für das 13. Jahrhundert 42 Urkunden, in den nächsten 50 Jahren 19, danach bis 1454 nur noch drei³¹⁾. Die umgekehrte Entwicklung zeigt sich in Deutschland vor allem rechts des Rheins. Die Überlieferung schwillt hier, wie allgemein bekannt, im Spätmittelalter erst wirklich an³²⁾.

Die Obituare der Prämonstratenser sind besser erhalten, meist auch umfangreicher und besser erschlossen als bei den Cisterziensern³³⁾. Aber sie bringen über die Kurien nur in Einzelfällen Aufschluß. Sie können die Herkunft bestimmter Besitzungen präzisieren, so im Fall einer Mühle von Prémontré im Laonnais (Archentré an der Serre), von der die Urkunden berichten, ihr Schenker sei nach besonderer Fürsprache des Bernhard von Clairvaux der französische König gewesen, während das Totenbuch zum 31. März Agnes von Baudement nennt; sie war eine der hervorragendsten Stifterinnen und erbte die Mühle wahrscheinlich als

28) Beispiele bei CH. L. HUGO, *Sacri ordinis Praemonstratensis Annales* II, Nancy 1736. Besonders eindrucksvoll ebd., *Probationes*, S. 165, das Privileg für Mureau (Diöz. Toul) von 1180. Es bestätigt mit 66 ausführlichen *Ex-dono*-Abschnitten praktisch das ganze ältere Archiv und gibt vorzüglichen Einblick in die Wirtschaftsführung (JL 13692). Zu den Formen der Besitzaufzählungen vgl. demnächst Archiv für Diplomatik 16.

29) Soissons Bibl. Mun., ms. 7f. 75–109. Für einzelne Kurien (Tinselve, Valpriez) sind auch Spezialchartulare erhalten. Ähnlich ist in Deutschland das Kopialbuch der Cisterzienser von Eberbach im Rheingau angelegt (»Oculus memoriae«). Dagegen ist mir die Gliederung des Kopialbuchs von Wadgassen/Saar im HStAKoblenz, Bestand 218, ein Rätsel geblieben; vgl. unten Anm. 186.

30) Nach einem Inventar des 18. Jhs. bei CH. TAIÉE, *Prémontré*, Laon 1872, Bd. I, S. 209f., Bd. II, S. 11–14.

31) G. FOURNIER (wie Anm. 109), S. 311.

32) Repräsentativ zum Beispiel HERQUET, UB Arnstein (wie Anm. 12) mit zehn Urkunden für das 12. Jh., 45 für das 13. Jh., 248 für das 14. Jh. und allein 123 Stück für die Jahre 1400 bis 1446.

33) Wertvolle Liste bei E. BROUETTE, *Obituaire de l'abbaye de Bonne-Espérance*, Averbode 1964, S. XXXIII – XXXVI. Vgl. DERS., *Anal. Praem.* 43, 1967, S. 87f.

Lehen, der König hat ihre Schenkung also nur bestätigt³⁴). Darüber hinaus könnte eine systematische Auswertung der Obituare mehr Aufschluß über die Zahl der Konversen liefern und damit Licht in das Problem der Arbeitskräfte bringen. Bis zum Jahre 1270 zählte Ludwig Clemm in der ältesten Schicht des Totenbuches von Ilbenstadt (Wetterau) 1025 Konversen, danach nur noch ca. 100. Von den insgesamt 1135 Konversen waren 670 Frauen³⁵).

Für einen Einblick in die Rentabilität der Einzelkurien dringend notwendig wären die Rechnungen. Sie sind seit dem 12. Jahrhundert bezeugt, denn schon die Statuten der 1170er Jahre bestimmen, daß der Cellerar, der *provisor exteriorum* und die Magister der Einzelkurien monatlich vor dem Abt Rechnung zu legen haben^{35a}). In den nachfolgenden Statuten sind gerade diese Bestimmungen den neuen Bedingungen und zwischenzeitlichen Erfahrungen angepaßt. Die Rechnungsbücher (*quaterni*) sind nach Jahren zu führen, jährlich auch die Schulden und ausstehenden Verbindlichkeiten offenzulegen. Wir kommen darauf zurück und werden in einem Falle (Steinfeld) eine Schuldenaufstellung im einzelnen kennenlernen. Rechnungen des Spätmittelalters aus den Archiven der einzelnen Abteien dürften noch relativ häufig erhalten sein^{35b}).

Urbare, Steuer-, Zehnt- und Pitanzverzeichnisse sind, für eine Prämonstratenserabtei bisher am besten ediert, aus dem bayerischen Schäftlarn bekannt. Allein für Hohenschäftlarn – der Ort gehörte geschlossen der Abtei – zählte man zehn Kurien mit Abgaben an Rüben, Eiern, Käse, Hülsenfrüchten, Hopfen; zum selben Ort gehören 14 weitere Mansen³⁶). Der Informationswert der insgesamt 547 Artikel ist außerordentlich, betrifft aber vornehmlich die Zinseinkünfte und ist typisch für die älteren Häuser, die dem Prämonstratenserorden nur nachträglich angegliedert wurden. Die herrschaftlichen Rechte treten hervor in einem Teilverzeichnis von Wadgassen/Saar, das Franz-Josef Heyen ebenfalls aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts bekannt gemacht hat. Der Abt erscheint als Gerichtsherr auf dem Jahresding zu Ensheim (so. Saarbrücken). Die eigene Viehwirtschaft ist keineswegs aufgegeben. Auch pflügen fünf Gespanne noch im Eigenbau; nur ein Teil der *agri allodiales* ist an andere, an zinspflichtige Bauern ausgegeben³⁷).

Weistümer und Protokolle einzelner Hofdinge belegen die Rechte der Äbte als Bann- und Gerichtsherren noch wesentlich besser. Aus Wadgassen sind sie u. a. aus den Jahren 1458 für

34) R. VAN WAEFELGHEM, L'obituaire de l'abbaye de Prémontré, Louvain 1913, S. 79 (die Urkunden im Chartular Soissons ms. 7f. 41). Zum 10. Januar interessanter Eintrag über Graf Theobald II. von Champagne: *in officinis construendis dedit nobis valens mille librarum*. Vgl. auch J. J. EVERS, L'obituaire de Prémontré, 2^e partie, Tongerlo 1925.

35) L. CLEMM, Das Totenbuch des Stifts Ilbenstadt, in: ArchHessG N.F. 19, 136, S. 169–274 (Einl.).

35a) *reddant computum abbati vel cui ipse iusserit*. Martène III, S. 925f. (wie Anm. 4).

35b) Beispiel für Bonne-Esperance mit Eintrag einer Schenkung von 3700 Kronen durch König Ludwig XI. bei U BERLIÈRE, MONASTICON BELGE I, MAREDSOUS 1890, S. 403.

36) WEISTHANNER, Urkunden Schäftlarn (wie Anm. 16), S. 309, 342.

37) F.-J. HEYEN, Ein Teilverzeichnis der Güter, Rechte und Einkünfte der Abtei Wadgassen vom Anfang des 14. Jh., in: ZsGSaargegend 10–11, 1960–61, S. 65–80, bes. S. 72f.

Lisdorf, von 1437, 1464 und 1538 für Ensheim bekannt³⁸). Jacob Grimms bekannte Sammlung der deutschen Weistümer liefert für zahlreiche prämonstratensische Grundherrschaften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit weiteres Material³⁹). Ein besonderer Bezug zur Ordensverfassung dürfte aus dieser Art Quellen indes nicht mehr herzustellen sein. Angeführt sei somit nur noch, daß auch der Orden in seiner zentralen Instanz den Erwerb hoheitlicher Rechte durch seine Klöster gebilligt hat. Das Generalkapitel von 1480 mahnt ausdrücklich, der Abt solle bei öffentlicher Audienz seiner Hintersassen immer zwei, zumindest ein Konventsmitglied hinzuziehen, *ut ita monasterii iura sciantur, tenacius manuteneantur et subditis iustitia debite administretur*⁴⁰).

Für die Prämonstratenser bisher gar nicht erschlossen sind Urbare etwa vom Wert der Tegernseer Stiftsbücher, die jährliche Angaben über die Leistungen der einzelnen Höfe liefern⁴¹). Eine Aufstellung aus Steinfeld in der Eifel nennt die verödeten Güter und die verbliebenen Einkünfte, aber eine Leistungskurve über die jährlichen Erträge wie in Tegernsee läßt sich nicht erstellen⁴²). Eine weitere besonders wichtige Quellengruppe bilden Niederschriften über Vermessungen; für französische Cisterziensergrangien sind sie seit dem 13. Jahrhundert erhalten. Sie wären auch für die Größenvorstellungen von prämonstratensischen Kurien aufschlußreich. Für Ilbenstadt in der Wetterau ergeben sich 1362 als Gesamtbesitz an vier Orten 3852 Morgen, in Ilbenstadt selbst allein 1765 Morgen Ackerland, dazu 293 Morgen Wiesen *ad horreum curiae pertinentes*⁴³). Auch aus neuzeitlichen Vermessungen hat man vereinzelt Rückschlüsse zu ziehen versucht. Sie ergeben 1660 für fünf Höfe von Prémontré im Soissonnais 278, 195, 235, 180, 143 Hektar⁴⁴). Ähnliche Zahlen zeigen sich im Hennegau nach

38) M. TRITZ, Geschichte der Abtei Wadgassen, 1901, S. 203, 227, 332ff. Vgl. jetzt auch die wertvollen Regesten der Prämonstratenserabtei Wadgassen bis zum Jahre 1521, hg. und bearb. von J. BURG, Saarbrücken 1980 (Korrekturnachtrag).

39) Beispiele: J. GRIMM, Weistümer I, 1840, Nachdr. 1964, S. 604, für Arnstein, 616 für Rommersdorf. Auszüge aus Weistümern Steinfelds Anfang 15. Jh. und später bei Joester, UB Steinfeld. (wie Anm. 42) Nr. 370–71, 591–92, 661–62, 814. – Knechtsteden 1616: H. AUBIN, Die Weistümer der Rheinprovinz 2. Abt. Bd. 1, 1913, S. 138ff.

40) VALVEKENS, Acta I (wie Anm. 11), S. 150.

41) H. RUBNER, Die Landwirtschaft der Münchener Ebene und ihre Notlage im 14. Jh., in: VjschrSozialWirtschG 51, 1964, S. 439–451.

42) Urkundenbuch der Abtei Steinfeld, bearb. von INGRID JOESTER (PublGesRheinGKde 60), Nr. 314, S. 349ff. Vgl. ebenda S. 641–743 Lagerbuch von 1502/03. – Ähnlich M. SPOHNHEIMER, Das Zinsregister der Präm.innenklosters Altenberg (bei Wetzlar), 1931. – L. CLEMM, Zinsregister von Konradsdorf in: ArchHessG NF. 22, 1942, S. 217–234.

43) L. CLEMM, Die Urkunden der Prämonstratenserstifte Ober- und Niederilbenstadt in der Wetterau, in: ArchHessG NF. 14, 1925, Nr. 228. – Zu Unrecht betrachtet K.-H. BIEDERT, Wirtschafts- und Besitzgeschichte des Prämonstratenserinnenklosters Niederilbenstadt (QForschHessG 26), 1973, S. 39, das Dokument Clemm Nr. 326 von 1413 als »erste uns erhaltene Vermessung von Besitzungen des Klosters«.

44) P. BRUNET, Structure agraire et économie rurale des plateaux tertiaires entre la Seine et l'Oise, Caen 1960, S. 434f.

einer Vermessung von 1787⁴⁵⁾. Wesentlich für die Aussagekraft dieser Zahlen für das Mittelalter ist indes die Frage der Veräußerungen im 14. bis 15. Jahrhundert. Aber auch unter diesem Vorbehalt zeigt sich, daß zumindest ein Teil der prämonstratensischen Höfe den Vergleich mit den Grangien der Cisterzienser nicht zu scheuen braucht.

2. Zahl und Benennung der Höfe

Bereits 18 Jahre nach der Gründung von Prémontré, im Dezember 1138, nennt ein Papstprivileg für die Hauptabtei des Ordens 26 Kurien bzw. *curtes*; zwei von ihnen sind Stadthöfe. 1147 sind es 29, 1158 je zehn in den Diözesen Laon, Soissons und Noyon, 1188 unverändert 30⁴⁶⁾. Der Erwerb der wichtigsten landwirtschaftlichen Betriebszentren des Ordenshauptes erfolgte somit in kaum drei, längstens in vier Jahrzehnten. Eine ebenso rasche Entwicklung und vor allem eine ebenso hohe Zahl von Grangien ist bisher für kein Cisterzienserkloster im 12. Jahrhundert bekannt.

Betrachten wir die Zahlen für einige andere Hauptabteien des Ordens im nördlichen Frankreich und südlichen Belgien, so ergeben sich für Cuissy (Diözese Laon) 1179: fünf *curtes*, für Braine (Diözese Soissons) 1173: sechs, für Selincourt (Diözese Amiens) 1147: vier, für Licques (Diözese Thérouanne) 1164: fünf, für Vicogne (Diözese Arras) 1148: sechs, 1154: zehn, 1170: elf, für Bonne-Espérance (Diözese Cambrai) 1171 und 1188 jeweils acht, für Floreffé (Diözese Lüttich) 1138: vier, 1179: 23, für St. Michael in Antwerpen 1157: zwölf, 1179: 14. Die *curia* oder *curtis* – eine Unterscheidung scheint nicht möglich – bildet so in einem weiten, für den Orden immer zentralen Bereich die maßgebende Benennung des prämonstratensischen Wirtschaftshofes. Charakteristisch ist dabei die häufige Verbindung von Hof, Mühle, Kirche und Bezehntungsrecht. Insbesondere das Privileg von 1179 für Floreffé ist reich an Belegen dieses Typs: *Ecclesiam de Traisineis et in eadem parrochia curtem de Herlamont cum tota terra et decima ... et in eadem parrochia molendinum*. In gleicher Häufigkeit kommen derartige Ausstattungen bei den Cisterziensern erst später vor⁴⁷⁾.

Kurie und *curtis* sind die wichtigsten Bezeichnungen auch für die Höfe der Prämonstratenser in Deutschland. Ihre führende Niederlassung, Steinfeld in der Eifel, nennt 1187 acht Kurien

45) WYMANS, St-Feuillien (wie Anm. 2), S. 147–152, 160. Der hennegauische bonnier wird S. 109f., Anm. 71, dem Hektar annähernd gleichgesetzt. Es ergeben sich somit Höfe von ca. 240, 140, 170, 130, 150, 120, 60 bonniers bzw. Hektar. Der größte Hof (Hubeaumont) wurde 1153 den Cisterziensern von Villers abgekauft. WYMANS, S. 116.

46) 1138: MIGNE 179, 381 (JL 7926). – 1147: Soissons ms. 7f. 12 bis (JL 9050; die Liste bei MIGNE 180, 1217, wertlos, da einfach aus JL 7926 übernommen, während sie bei LE PAIGE und HUGO fehlt). – 1158: vgl. Abschnitt 4. – 1188: Soissons ms. 7f. 11' (JL 16188; Liste in den Drucken fehlend).

47) Die Einzelnachweise für diesen Abschnitt enthält meine Habilitationsschrift über »Besitz und Verfassung der nordfranzösischen Kirchen des 12. Jhs. im Spiegel der Papstprivilegien«, Mainz 1978. Das Privileg für Floreffé bei RAMACKERS, PU Niederlande, Nr. 203, S. 343, 3. Zu dem Besitzkomplex von Chapelle-lez-Herlaimont vgl. unten bei Anm. 129 (Erwerb der Dorfherrschaft).

und eine große *curtis dominicalis*. Am Niederrhein besitzt Knechtsteden 1155, zwei Jahrzehnte nach seiner Stiftung, bereits 33 *curtes*, davon in vier Dörfern jeweils zwei, in einem Dorf drei *curtes* und einem weiteren Dorf gar vier⁴⁸⁾. Für Rommersdorf bei Neuwied ergeben sich 1162 neben Besitz an sechs anderen Orten fünf *curtes* mit zahlreichen *Pertinentien*⁴⁹⁾. Arnstein an der Lahn hat 1197 nach Ausweis eines Privilegs des Trierer Erzbischofs Kurien an zehn Orten, Teile von vier Dörfern, ein Dorf ganz, ein anderes *cum fundatione eiusdem ville*, an acht Orten einzelne Mansen oder Zehnten⁵⁰⁾. Cappenberg in Westfalen hat 1126 nur Besitz in 13 Orten, wohl vornehmlich *curtes*⁵¹⁾. Für das sächsische Gottesgnaden schließlich nennen die Diplome Konrads III. und Friedrichs I. 1151–52 jeweils acht *curtes*⁵²⁾. Es ist hier daran zu erinnern, daß Norbert nach seiner Erhebung zum Erzbischof von Magdeburg den ersten Propst von Gottesgnaden aus Frankreich mitgebracht hatte⁵³⁾.

Es versteht sich, daß mit der einfachen Bezeichnung *curtis* oder *curia* keine Aussage über die Wirtschaftsführung der Höfe gemacht ist. Es ist die alte Bezeichnung des weltlichen und kirchlichen Wirtschaftshofes. Nur die Cisterzienser stellten ihr programmatisch den Begriff der Grangie gegenüber, womit Eigenwirtschaft gemeint war. Es gibt dabei auch Kurien bei den Cisterziensern⁵⁴⁾ und Grangien bei den Prämonstratensern. Die allgemeinen Privilegien des Ordens sprechen sogar überwiegend von Grangien, während die besonderen Privilegien der einzelnen Niederlassungen *curtes* und *curie* aufzählen. Unweit von Prémontré hat 1179 die Abtei Cuissy neben fünf *curtes* auch zwei *grangie*; in einem Falle ist aber deutlich ein Heuschober, im anderen der Speicher einer Walkmühle gemeint⁵⁵⁾. Nur in Gegenden, wo eindeutig die Cisterzienser dominieren, so in Burgund, in der Champagne und wohl auch in Teilen Südfrankreichs und Englands, passen sich die Prämonstratenser an und sprechen ebenfalls von Grangien im gleichen Sinne wie die Cisterzienser⁵⁶⁾.

Zeigt sich schon hier, daß die terminologische Einheitlichkeit bei den Prämonstratensern weniger ausgeprägt ist als bei den Cisterziensern, so verstärkt sich dieser Eindruck, wenn wir Abteien finden, die Prémontré sehr nahe stehen und im Gegensatz zu den Statuten keinerlei Kurien nennen. Es gilt dies für St. Martin in Laon, die wichtigste Tochter von Prémontré (1144 nur *terre* an sieben Orten). Dieses ehemalige Kollegiatstift, das in der Ordensverfassung immerhin an zweiter Stelle stand, spricht auch 1173 noch nicht von Kurien, sondern statt dessen

48) JOESTER, UB Steinfeld, Nr. 26. F. EHLEN, Die Prämonstratenserabtei Knechtsteden II, 1904, Nr. 2.

49) UB Mittelrhein I, Nr. 633.

50) HERQUET, UB Arnstein, Nr. 8.

51) MIGNE PL 166, 1151 (JL 7246).

52) DK III 265. DF I 14.

53) *quem de Francia secum adduxerat*, MG. SS. 20, S. 688.

54) Für Eberbach im Rheingau zeigt dies mit gründlicher Diskussion CHR. MOSSIG, Grundbesitz und Güterbewirtschaftung des Klosters Eberbach im Rheingau 1136–1250 (QForschHessG 36), 1978, S. 399–403.

55) RAMACKERS, PU Frankreich NF. IV, 1942, Nr. 206.

56) Belege wie Anm. 47.

von vier größeren *territoria*, von denen eines am Ort einer ehemals karolingischen Pfalz (Samoussy) liegt⁵⁷). Fünf weitere Häuser in den Diözesen Soissons (Valséry und Val-Chrétien), Laon (Clairfontaine), Rouen (Marcheroux) und Reims (Chaumont) folgen derselben Praxis, sie nennen nur *terre*. Auch die großen Abteien mit dominierender Kuriensstruktur kennen einzelne *terre* (Antwerpen 1179 neben 14 *curtes* auch 21 *terre*)⁵⁸), genau wie man bei den Cisterziensern von Villers (Brabant) neben neun Grangien 23 *terre* zählt⁵⁹). In einem Einzelfall läßt sich feststellen, daß aus einer 1147 genannten *terra* 1154 eine Kurie wird⁶⁰).

Aufschlußreicher noch wirkt eine weitere Bezeichnung, die man, ausgehend wieder von dem ehemaligen Kollegiatstift St. Martin in Laon, ja sogar von Prémontré selbst (1126: drei, 1138 –), in einem Bereich findet, der über die Diözese Reims (Chaumont 1147: fünf), Hennegau (Bonne-Espérance 1147: drei), Namurois (Floreffe 1188: acht) bis nach Oberlothringen (Etwal 1152: neun), an die Saar (Wadgassen 1152: 13; 1197: 22) und an den Mittelrhein führt (Ilbenstadt, Arnstein, Sayn)⁶¹). Gemeint ist das Allod, das in der Regel ebenfalls einen prämonstratensischen Wirtschaftshof bezeichnet, wie das sehr häufig vor allem aus Mitteldeutschland bekannt ist⁶²). Wegen seiner besonderen rechtlichen Qualität als freies Eigen wird Allod bewußt nicht durch das allgemeinere *curtis* ersetzt. Etival nennt 1147 ein *allodium de Envas et grangiam in eodem loco sitam*, ein anderes mit Banngewalt und reicher Pertinenz an Land, Wiesen, Wald, unfreien Leuten und Schweinezucht, *sine participatione advocatorum*⁶³). Die 22 Allode Wadgassens an der Saar liegen 1197 an 15 verschiedenen Orten. In drei Dörfern sind mit je drei Alloden offensichtlich Höfe gemeint, so wie das Allod von Burgalben 1184 in einem Vertrag mit den Cisterziensern von Eusserthal schlicht als *curia* erscheint⁶⁴). Von einem in Lothringen gelegenen Allod Wadgassens heißt es 1142, es sei zuvor eine *vacua et inhabitabilis terra* gewesen⁶⁵); ein anderes war dem Vorbesitzer wegen Mangel an Bauern und widrigen Ereignissen *minus utile* geworden⁶⁶). Das wichtigste, zuvor saarbrückische Allod war das von Wadgassen selbst. Als Enklave lag in ihm ein weiteres Allod; es war 1152 schon aufgekauft und bald mit der entstehenden Herrschaft des Abtes verschmolzen⁶⁷).

57) 1144: MIGNE 179, 882 (JL 8615). – 1173: RAMACKERS, PU Frankreich NF. IV, Nr. 152 (JL 12196).

58) RAMACKERS, PU Niederlande, Nr. 212.

59) RAMACKERS, PU Niederlande, Nr. 222.

60) RAMACKERS, PU Frankreich, NF. IV, Nr. 155: *Curiam Montis Spiritelli* aus *terram Spiritelli* (1147).

61) Belege wie Anm. 47.

62) Für Mitteldeutschland sehr aufschlußreich GRIMM, Weistümer III, S. 618: *quandam curiam sive allodium quoddam quod in illo idiomate vocatur »eyn forwerck«*. Vgl. K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2, 1885, S. 749: »im rein wirtschaftlichen Sinne Gehöft«.

63) MIGNE PL 180, 1274 (JL 9128).

64) UB Mittelrhein II, Nr. 68.

65) HStA Koblenz, Bestand 218, Kopiar Wadgassen p. 125.

66) UB Mittelrhein II, Nr. 81.

67) Ebd., I, Nr. 565.

Allod bei den Prämonstratensern nimmt im Laufe des 12. Jahrhunderts wirtschaftlich dieselbe Bedeutung an wie *curia*, hat aber einen wesentlichen Vorteil. Es macht als freies Eigen die Ablösung fremder Zinse, Vogtei- und Gerichtsgebühren entbehrlich⁶⁸⁾.

3. Arbeitskräfte und Verwaltung

Über die Arbeitskräfte der prämonstratensischen Kurien wußten wir wenig, bis 1968 G. Van den Broeck erstmals einschlägige Auszüge aus den allgemeinen Ordensstatuten zusammenstellte, in denen das Leben der Laienbrüder im einzelnen geregelt ist⁶⁹⁾.

Die Bedeutung dieser Brüder, der männlichen Konversen, tritt noch stärker hervor in den besonderen, bis dahin nur vermuteten Konversenstatuten. Ludo Milis machte sie schon im folgenden Jahr bekannt⁷⁰⁾. Ihren vornehmlich disziplinarrechtlichen Charakter ebenso wie ihr Verhältnis zu den einschlägigen Statuten der Cisterzienser müssen wir hier übergehen. Es spricht aus ihnen dasselbe Streben nach Effizienz, derselbe Geist einer sparsamen, Mehrverbrauch, Zeit- und Materialverlust meidenden Ökonomie⁷¹⁾. Wichtig sind die wirtschaftlichen und handwerklichen Aktivitäten, die beiläufig bei Behandlung der Schweigepflicht hervortreten. Hier erscheinen auch die sonst selten genannten Stallungen, die Melkschuppen, Käsereien, Brauereien und Backhäuser, die Werkstätten der Weber, Kürschner, Schuhmacher, der Bauschreiner und Schmiede, ferner die verantwortlichen Konversen für die Viehweide und die Pflüge. Immer da, wo mehrere zusammenarbeiten, ist einer verantwortlich und empfängt seinerseits die Anweisungen des Leiters der Kurie⁷²⁾.

Dieser Leiter der Kurie begegnet in den Einzelurkunden zumeist als *magister curie*, in den Statuten auch als *provisor uniuscuiusque curie* im Gegensatz zum gleich zu erwähnenden *provisor exteriorum*. Der Provisor der Einzelkurie hat Disziplinargewalt über die Konversen. Er gestattet jede Entfernung vom Hof, verteilt die Kleider und beruft die wöchentliche Zusammenkunft ein. Bei dieser erteilt er, obwohl er Laie ist, die *correctio* und empfängt sie

68) Auf die Nennung von Mansen in Prämonstratenserprivilegien gehe ich hier nicht ein. Auffällig ist die starke Konzentration von Mansen in den Privilegien des später hochadeligen Stifts Hamborn (1139: 35, zu denen 1154 nur ein Herrenhof tritt; 1173: 39 Mansen Acker, ein Herrenhof; 1258: 56 Mansen, drei Höfe, ein Dorf). DECKERS, Anal. Praem. 1960, S. 271. Dazu L. HORSTKÖTTER, Die Anfänge des Prämonstratenserstiftes Hamborn (Duisburger Forschungen, Beiheft 9), 1967.

69) G. VAN DEN BROECK, Les Frères convers dans la législation des Prémontrés, in: Anal. Praem. 44, 1968, S. 215–246.

70) MILIS, wie Anm. 8.

71) Bei der Arbeit sollen die Konversen weder reden noch lesen noch längere Auskunft nach dem Weg erteilen. Auf Ordnung und Pflege der Geräte, vor allem der Eisenteile, wird Wert gelegt. Sparsamkeit in Kleidung und Speise sind bekannt; bei Empfang von neuen sind die alten Kleider abzugeben.

72) MILIS, Anal. Praem. 1969, S. 17f., Kap. 20, 23.

selbst von einem der Brüder. Wichtig ist schließlich (Kap. 30) das besondere Verbot für Frauen, die Mühlen der *fratres* zu betreten, denn neben den Kurien, einzelnen *terre*, Weingärten, Allodien und Altären erscheinen in den Einzelprivilegien gerade die Mühlen besonders zahlreich⁷³⁾.

Als Vorgesetzten der einzelnen Kurienmeister kennt man in Prémontré nicht wie in Cluny den Großprior, auch nicht wie in Cîteaux den das gesamte Wirtschaftsleben einer Abtei leitenden Cellerar, sondern den *provisor exteriorum*. Seine vielfältigen Aufgaben definieren bereits die ältesten Statuten⁷⁴⁾. Er beaufsichtigt den gesamten Außenbesitz, zieht von Kurie zu Kurie, sorgt für die nötigen Gebäude und Pfluggespanne, ermittelt die Zahl des Viehs und bestimmt nach der Ernte den Bedarf für das Jahr. Die überschüssigen Früchte läßt er dem Cellerar zuliefern, Wolle, Leinen und Leder dem Vestiarius. Seine Geschäfte sind so vielfältig, daß er praktisch vollzeitlich unterwegs ist und mit Aufgaben des Wochendienstes im Kloster nicht betraut werden soll.

Umso strenger geregelt ist seine Verpflichtung zu genauer Rechnungslegung vor dem Abt, ohne dessen Zustimmung er Geschäfte, die das Kloster als Ganzes betreffen, nicht abschließen darf. Die Statuten der 1170er Jahre fordern von ihm wie von den einzelnen Kurienmeistern monatliche Rechnungslegung, was zweifellos nicht bequem war⁷⁵⁾. Die Reform von 1234–36 beschränkt sich daher auf vier Termine: 11. November, 2. Februar, Himmelfahrt Christi und 8. September, letzterer als Haupttermin für die Jahresabrechnung⁷⁶⁾. 1290 kommen besondere Bestimmungen über die Behandlung des Bargeldes hinzu. Der Provisor hat seine Einnahmen sofort dem Abt zu hinterlegen; dieser bewahrt und verwendet es für die Bedürfnisse des Klosters⁷⁷⁾. Solche einschränkende Maßnahmen lassen voraufgehende Kompetenzüberschreitungen vermuten. Die Provisoren haben im Bereich der Kurien zweifellos einen guten Teil der Erwerbspolitik aus eigener Initiative betrieben. Soweit sie dabei Kredite aufnahmen und Verbindlichkeiten für das Kloster als Ganzes schufen, war eine strenge Kontrolle unumgänglich, denn auch der Abt war seinerseits bei Gefahr des Amtsverlustes gehalten, jährlich im Kapitel die Ein- und Ausgaben, die Schulden, die Namen der Gläubiger, die Gründe der Verschuldung und die Verwendung des aufgenommenen Geldes offenzulegen. Bereits Gregor IX. erkannte allerdings 1233 an, daß die Darlegung der Schulden – *quia periculum sequi posset* – halbjährlich nur vor den Amtsträgern und Ältesten erfolgen könne⁷⁸⁾.

Einen wichtigen Nebenaspekt, den man erst jüngst für die Cisterzienser des 13. Jahrhun-

73) 1138 für Prémontré schon 17 plus Anteile an sechs weiteren Mühlen; 1147 für St. Martin in Laon 16; 1179 für Cuissy 16 sowie die Hälfte von drei weiteren. Arnstein hat 1197 mindestens sieben Mühlen; weitere soll es in Niederlahnstein bauen.

74) VAN WAELGHEM (wie Anm. 3), S. 23.

75) MARTÈNE III (wie Anm. 4), S. 910f.

76) LEFÈVRE (wie Anm. 5), S. 53.

77) LE PAIGE (wie Anm. 5), S. 804.

78) LE PAIGE (wie Anm. 5), 660 (POTTHAST 9412). Vgl. auch Innocenz IV., LE PAIGE 665 (POTTHAST 11583).

derts näher erforscht hat⁷⁹⁾, bietet der Haftungsausschluß in den Kurien. Bereits die frühesten Statuten behandeln diesen Bereich in sehr bestimmter Weise. Man will niemandes Bürge sein (*Fideiussores non erimus*), kein Geleit übernehmen (*conductus non faciemus*), kein fremdes Geld transportieren (*pecuniam alienam in via non portabimus*) und in den Kurien kein fremdes Vieh zur Aufzucht, kein Gerät oder Getreide zur Aufbewahrung annehmen⁸⁰⁾. 1234–36 ist die Praxis darüber längst hinweggegangen. Man macht kein Geheimnis mehr aus der *custodia pecunie proprie vel aliene* (Dist. IV, 19), aber zugleich erscheint wie bei den Cisterziensern der Haftungsausschluß für alle genannten Fälle, Geleit, Waren- und Gelddepositen: *in nostrum, si perdita fuerint, periculum non recipiemus*⁸¹⁾.

Etwa acht Jahrzehnte später, bei der Redaktion der die Statuten ergänzenden *Distinctio Quinta* (1322), hat eine andere Entwicklung eingesetzt. Nicht nur erfahren wir schon 1291, daß Kanoniker und Konversen mittlerweile, wahrscheinlich seit langem, Kredite ohne Erlaubnis aufnehmen und dadurch den Abteien Verbindlichkeiten schaffen⁸²⁾. Vielmehr haben 1322 Geschäftspraktiken um sich gegriffen, die genau das Gegenteil zur Aufzucht fremden Viehs und zur Aufbewahrung fremder Ernte in den Kurien darstellen. Konversen und Kanoniker geben auf eigene Rechnung Vieh und Ernte und anderes Gut an fremde Teilhaber (*portionarii*), mit denen sie, wie es scheint, den Gewinn teilen⁸³⁾. Hier wird das Prinzip der Eigenwirtschaft im Kern getroffen, da offensichtlich die Arbeitskräfte fehlen. Während man um 1235 noch verbot, Kanoniker und Konversen an Bischöfe oder Fürsten auszuleihen – kurzfristig abzustellende *artifices* ausgenommen⁸⁴⁾ –, wird am Beginn des 14. Jahrhunderts der Mangel an Arbeitskräften zunehmend zu einem Hauptproblem der Wirtschaftsführung.

Schwierig ist die Frage nach der Zahl der Konversen. In den Urkunden treten sie als Zeugen bestenfalls in Gruppen von viert oder fünft auf⁸⁵⁾. Wie viele effektiv arbeiteten, wissen wir nicht. Anzunehmen ist nur, daß die Zahlen – in der Frühzeit hoch, wie die Totenbücher noch näher zeigen könnten – zunehmend abnahmen und dies um so mehr, als im 13. Jahrhundert wie bei

79) R. SCHNEIDER, Güter- und Gelddepositen in Zisterzienserklöstern, *Zisterzienser-Studien I*, 1975, S. 97–126.

80) VAN WAEFELGHEM (wie Anm. 3), S. 45 = MARTÈNE III, S. 925 (unverändert).

81) LEFÈVRE (wie Anm. 5), S. 109; in den Bearbeitungen von 1295 und 1505 unverändert.

82) VALVEKENS (wie Anm. 11), *Acta I*, S. 48.

83) *Distinctio Quinta* c. 9, LE PAIGE 835f. Die ebenda erwähnten Warengeschäfte (*emunt blada, vina seu alia bona mobilia, ut postmodum carius ea vendant*) sind bei den Cisterziensern schon 1134 bezeugt.

84) LEFÈVRE (WIE ANM. 5), S. 122 (DIST. IV, 18): *De canonicis et conversis qui prelati secularibus et principibus accomodantur*. Bekannt ist die Weigerung des Propstes Ulrich von Steinfeld (1152–70), *quendam conversum in exteriori administracioni valde providum* an Erzbischof Reinald von Dassel auszuleihen. Der Konverse (*provisor exteriorum*) sollte die Reform der erzbischöflichen *curtes* leiten. A. HILKA, *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach I*, 1933 (PublGesRheinGKde 43) S. 141 Nr. 192. Ähnliche Fälle von Ausleihe hochqualifizierter Fachleute sind bei den Cisterziensern bekannt.

85) Fünf Konversen bei einer Kurie von Prémontré im Vermandois: *Paris Bibl. Nat., Coll. de Picardie* 290, Nr. 17 (1190). Ähnliche Zahlen bei WYMANS, *St-Feuillien* (wie Anm. 2), S. 161f. Interessant auch UB *Mittelrhein II*, Nr. 68 (1184).

den Cisterziensern Disziplinarschwierigkeiten auftraten, es selbst in Prémontré 1234 zu einem Konversenaufstand kam. Schlägereien, Brandstiftung und Eigentumsdelikte scheinen nicht selten gewesen zu sein; auch schwere Körperverletzung, selbst Totschlag, kamen vor⁸⁶). Die ohnehin verminderte Konversenzahl mußte mancherorts nach Maßgabe des Abtes noch weiter reduziert werden⁸⁷). Die wesentliche Rolle der bewährten Konversen beschränkte sich in der Zukunft, wie es scheint, auf die Verwaltung der Höfe.

Neben ihren Konversen beschäftigten die Prämonstratenser auch Arbeitskräfte anderen Rechtsstandes. So engagierte Prémontré selbst bei den Rodungsarbeiten seiner Grangie Walécourt im Laonnais Lohnarbeiter (*mercennarios fratrum*)⁸⁸). Während des Baus der ersten Abteikirche schafften französische und deutsche Maurer nach der Vita Norberts im Wettstreit⁸⁹). Darüber hinaus hatte Prémontré zinspflichtige Bauern und lehnsrüchtige Meier. Seine Müller an der Somme waren im 13. Jahrhundert Aftervasallen⁹⁰). 1241 übernimmt es eine Leibeigene des Herrn von Soupir⁹¹).

Im gleichen Sinne wie Prémontré die Lohnarbeiter, beschäftigt St-Feuillien du Roeulx auf seinen Kurien im Vermandois 1137 Hilfskräfte (*coadiutores*) und stattet im Hennegau später zahlreiche *hospites* aus⁹²). Floreffe läßt sich noch 1179 den Kopfzins für die familia bestätigen, die ihr der Graf von Namur abgetreten hatte⁹³). Im Rheinland sind solche Fälle allenthalben bekannt. So erhielt Knechtsteden ebenso wie Floreffe schon bei der Ausstattung kopfzinsige Leute, nennt andererseits aber noch 1280 mit Selbstverständlichkeit auch *conversi in curtibus commorantes*, die als Empfänger einer Anleihe erscheinen⁹⁴). Zu drei Kurien von Steinfeld gehörten 1187 Unfreie (*mancipia*), zu zwei Dörfern und einer Kurie von Arnstein abhängige Leute (*homines*)⁹⁵). In Lothringen hat Etival 1147 ein Allod *cum banno, ... servis, ancillis*⁹⁶); ebenso Wadgassen, dem die Gräfin von Saarbrücken bei der Stiftung *dominicales, mansionarios* und *mancipia utriusque sexus* übertrug. Von einem Verzicht auf unfreie Leute, wie ihn die Statuten des 12. Jahrhunderts empfahlen, war also keine Rede. Arnstein und Wadgassen haben ihre Eigenleute im ganzen Mittelalter und darüber hinaus bis ins 18. Jahrhundert bewahrt⁹⁷).

86) LEFÈVRE, S. 74ff., Dist. III, 7: *De percussoribus*; S. 120f. Dist. IV, 16: *De incarcerandis*. Vgl. VALVEKENS, Acta I, S. 56, zu 1297, Nr. 1.

87) LEFÈVRE, S. 117ff. (Dist. IV, 15: *De fratribus emittendis*).

88) Arch. Nat., L 995, Nr. 18.

89) MG. SS. XII, S. 685, 10.

90) Paris Bibl. Nat., Coll. de Picardie 290, Nr. 37–38, 45 (Ausweitung der Eigenwirtschaft 1243, da Verlehnungsbedingungen zu schlecht). – Arch. Nat., L 995, Nr. 48, 50: Lehn des Meiers von Hannapes.

91) Paris Arch. Nat., L 995, Nr. 88.

92) WYMANS, St-Feuillien (wie Anm. 2), S. 139, 162.

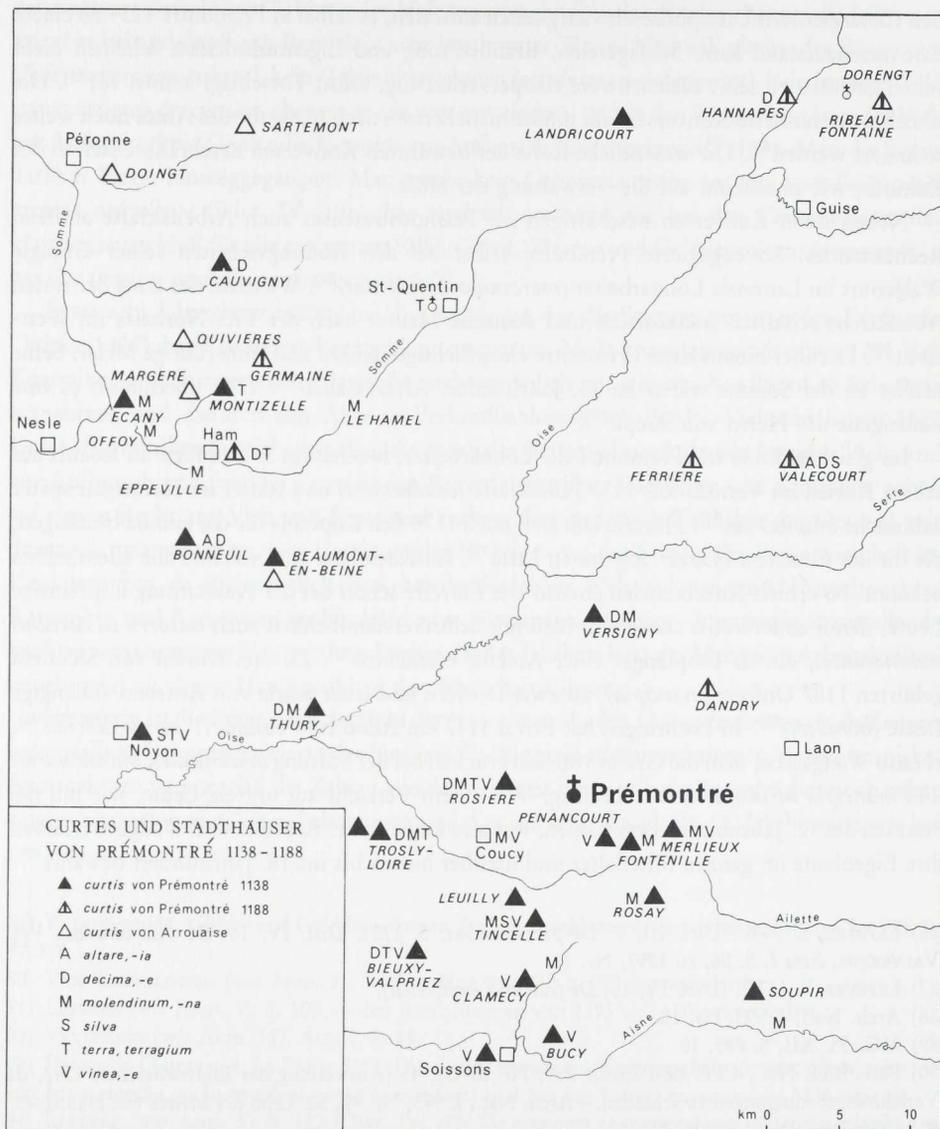
93) RAMACKERS, PU Niederlande, Nr. 203.

94) EHLEN, UB Knechtsteden, Nr. 1, 93.

95) JOESTER, UB Steinfeld, Nr. 26. HERQUET, UB Arnstein, Nr. 8.

96) MIGNE 180, 1274.

97) HERQUET, UB Arnstein, Nr. 17, 46 ?, 83, 88, 161, 187, 194, 227, 233 usw. – JAKOB MÜLLER, Geschichte der wirtsch. Entwicklung der Praemonstratenserabtei Arnstein an der Lahn, 1918, S. 37ff. – M. TRITZ, Wadgassen (wie Anm. 38).



Die Grundlage der Karte bildet zum Jahre 1138 das Privileg Innocenz' II. JL 7926, zum Jahre 1188 das Privileg Clemens' III. JL 16 188, dessen Besitzliste noch ungedruckt ist (vgl. oben Anm. 46). Aus Abschnitt 4 des Aufsatzes geht hervor, daß vier der sechs nach 1138 hinzugekommenen Höfe schon 1158 zu Prémontre gehörten und damals näher beschrieben wurden. In Hannapes (nicht das bei Lille gelegene Annappes der karolingischen Brevium Exempla) hatte die Eifelabtei Prüm alten Besitz. Sie führte deshalb Ende des 12. Jh. einen Prozeß gegen Prémontre. – Reinzeichnung der Karte: U. Hugot, DHI Paris.

4. Rechtsstand der Kurien von Prémontré in der Diözese Laon 1158

Wie bereits erwähnt, beanspruchte Prémontré schon 18 Jahre nach seiner Gründung in den beiden Nachbardiözesen von Soissons und Noyon je zehn *curtes* und in der eigenen Diözese sechs. Hier war das System also noch ausbaufähig, und tatsächlich finden wir im Jahre 1158 eine genaue Beschreibung von nicht mehr sechs, sondern zehn *curtes*. Sie geht so weit ins einzelne, daß sie eine recht genaue Vorstellung von der jeweils verschiedenen Entstehung, Wirtschafts- und Rechtsstruktur der Höfe vermittelt.

Zuvor hatte der 1155 konsekrierte Bischof Walter II. noch große Schwierigkeiten bereitet und erklärt, die vormals bischöflichen Güter von Prémontré seien in unrechtmäßiger Weise entfremdet worden. Aber auf einem Hoftag des französischen Königs fand er sich 1158 bereit, in zwei umfangreichen Urkunden den Besitz im einzelnen zu bestätigen⁹⁸⁾. Wir schalten den in seiner Systematik und Ausführlichkeit bemerkenswerten Text unseren Zwecken entsprechend in verkürzter Form hier ein. Die Namen der Schenker sind ausgezählt, um das bereits weit vorangeschrittene Arrondierungswerk stärker hervortreten zu lassen. Hervorzuheben sind die Fälle, in denen bis zu 17 Schenker die Bildung einer neuen, offenbar rationeller zu bewirtschaftenden *terra* oder *vinea* ermöglichten. Die Besitzersplitterung muß am Anfang des 12. Jahrhunderts in der Umgebung von Prémontré sehr ausgeprägt gewesen sein. Bemerkenswert sei ferner der starke Anteil von Schenkungen der weiblichen Konversen. Für die Wirtschaftsführung wichtig, daß sich fast überall mehrere Wirtschaftszweige ergänzen, in Fontenille (Nr. 1) Äcker, Wiesen und Mühlen, in Penancourt (Nr. 2) Äcker, Wein und Wiesen, in Soupier (Nr. 5) Äcker, Viehzucht, Mühlen- und Teichbau, aber nur wenig Wein. Dagegen ist Merlieux (Nr. 3) ein ausgesprochener Weinhof, während weiter nördlich Versigny, La Ferté, Walécourt und Danery (Nr. 4, 6–8), zum Teil mit Rodung, vornehmlich Ackerhöfe darstellen⁹⁹⁾.

1. *Curtem de Fontenellis liberam, exceptis VI denariis qui solvuntur pro minuta decima canonicis Sancte Marie Laudunensis, et carrucam unam ex dono episcopali, et terram XIII galetos sementis capientem ex elemosina fratris Udonis cum modio frumenti parve mesure ad molendinum de Taterel. Aliam quoque terram tam ad Belmont quam iuxta Rothecen, capientem circiter duos modios et dimidium sementis Laudunensis mesure, solventem nobis censualiter XIII denarios et obolum, que collecta est ex quorundam elemosinis (8 Schenker). Campum etiam ad modium sementis, solventem Ermentrudi de Firmitate duos solidos. Novem prata circiter duodecim falces capientia (7 Vorbesitzer). Duas partes molendini de Barethel et de tertia quintam partem pro custodia eiusdem molendini ... Molendinum de Guez et stagnum quod dedit Ermeniardis sub censu IIII^{or} modiorum parve mesure...*

2. *Curtem de Panencourt et terram adiacentem ... ad septem modios sementis Laudunensis mesure, que ex multorum elemosinis collecta est ... (23 Namen). Vineas quoque adiacentes ... (17½ vinee, davon eine – ad torcular – collecta ex elemosinis von 13, eine andere von 17 Personen). Duodecim particulas*

98) Text hier nach dem Chartular Soissons Bibl. Mun. ms. 7 fol. 19–21. Nr. 1–4 stehen in der ersten, Nr. 5–10 in der zweiten Urkunde. Das Chartular hebt die einzelnen Höfe deutlich durch Paragraphenzeichen von einander ab. Gedruckt ist bisher nur der Text von Nr. 1–4 nach dem Insert der Bischofsurkunde in der Bestätigung Papst Hadrians IV., LE PAIGE 433 = MIGNE 188, 1632 (JL 10572).

99) Eine nähere Untersuchung der Wirtschaftsführung ist hier nicht möglich.

pratorum ... (prata von 12 Vorbesitzern). Nemus extra Broiencourt de quo, videlicet cum duabus vineis et prato, solvuntur nobis novem denarii et obolus bone monete et duodecim sextarii vini. Dimidium modium vini in Rosnii a Radulpho Spaillart. Dimidium etiam modium in Larriz a filiis Aggei.

3. *Curtem de Merli et (18) vineas appendentes, davon eine collectam ex elemosinis von 4 Personen, eine andere mit Feldern und Wäldern que fuerunt fratris Ligeri et heredum eius in Premonstratensi ecclesia conversorum; ... clausum de Lisi et de Scaphot liberum, quod tam elemosina quam emptione acquisitum est ecclesie.*

4. *Curtem de Vercigni liberam et carrucatum unam terre quam primitus eis contulit Bartholomeus episcopus. Alias quoque circiter duas, quas crescente numero fratrum idem ipse partim de culta, partim de inculta cum prato sub censu duorum solidorum superaddidit, ubi et successorum suorum memoriam edificari precepit. Aliud quoque novale quod more ceterorum incolarum fratres ibi fecerunt sub censu duorum solidorum. Molendinum de Acheri ..., et curtem ab omni exactione liberam, absque fure et duello.*

5. *Curtem de Soupi quam dedit eis Balduinus et Guido filius eius, liberam excepta decima que solvitur canonicis Sancte Marie Laudunensis, cum tribus carrucatis terre et omnibus aientis, et nemus et vineam subiacentem domui, quam in novalibus fratres plantarunt. Quartam quoque carrucatum, tam in territorio de Soupi quam de Brai et de Maldi, quam tenent ad manum firmam a Guidone de Soupi et ... (3 andere), – 3 Felder und 1 Stück Land jeweils mit Vorbesitzer. – Nemus de Silvella cuius unam partem tenent a Guidone de Soupi, aliam a Renaldo Curello, tertiam a Nicholao de Monte Acuto, quartam a Radulpho de Lobrai, sub censu VI denariorum. Molendina de Soupi in Axona, quorum medietatem dedit eis comes Theobaldus, aliam Balduinus de Soupi. Molendinum etiam de Ribaudon, quod dedit eis Reinaldus Curellus pro duabus filiabus suis conversis, annuentibus fratribus suis Reinerio, Guidone, Willelmo, cum aientis canonicorum Sancte Marie Laudunensis, pro quibus XVI denarii censualiter eis a fratribus persolvuntur; et terram quam ibidem dedit eis Guido de Soupi, ad pomerium et vivarium faciendum et conductum aque a castro suo usque in ipsum vivarium, sub censu duodecim denariorum. Prata in valle de Maldi ad octo falces. Vineam et nemus et tres campos ad Moissi. Terram quoque arabilem Radulphi de Robuniis et duos modios vini, et falcem prati et pascua et aientias quas habebat in valle de Maldi, sub censu XII denariorum.*

6. *Curtem de Firmitate ab omni exactione liberam, cum quinque carrucatis, sicut in privilegio ipsorum continetur. Terram Sancte Marie Humolariensis, quam censualiter acceperunt, et sedem molendini ad Lehericourt. Terram etiam Wichardi de Firmitate sicut metis positus divisa est.*

7. *Curtem de Walescourt, et quicquid canonici Sancte Marie Laudunensis habebant in silva de Mesloi, cum altaribus et decimis ad ea pertinentibus, sicut ab eisdem canonicis censualiter accepta firmarunt.*

8. *Curtem de Daneri cum tribus carrucatis, quam ad censum et terragium a rege acceperunt. Duas partes decime de Crespi, tam maioris quam minoris, ex elemosina eiusdem regis. Duas partes molendini de Erchentre ex elemosina ipsius regis, tertiam ex censu Sancte Marie Laudunensis.*

9. *Curtem de Roseriis quam dedit Thomas de Marla, et filius eius Ingelrannus, cum tribus carrucatis terre, quarum una a predictis Thoma et Ingelranno, due a hominibus eorum assensu et benivolentia ipsorum collate sunt. Totum etiam terragium de dominio eiusdem Ingelranni, quod tempore messis ad Coucivillam adducitur. Terram Bononis sellarii. Vineas ad Couci (7). – 13 weitere vinee an anderen Orten, 3 prata. – Molendinum de Nova villa quod Richa et Ermengardis filia eius venientes ad conversionem dederunt (dazu mehrere Renten und Zehntanteile in Naturalien). Molendinum de Courcon ex elemosina fratris Guidonis et censu Radulphi de Quinci et heredum eius ad duos modios frumenti, et piscationem in aqua sicut inter Premonstratensem et Nongentinam ecclesiam determinatum est. Molendinum de Cinceni. Partem decime et terragii de Vervin et de Agneis que a sepefato Ingelranno de Couci collata. Winagium et naulum de omni terra Ingelranni, ab eodem Ingelranno et patre eius remissum.*

10. *Curtem de Hanapia in alodio cum omnibus appenditiis suis, quam dederunt Allericus et filii eius Petrus et Robertus, assensu Buchardi de cuius feodo descendit, et altare cum pertinentiis quod dedit Nicholaus clericus, et filii eius Iohannes et Albertus, per manum Bartholomei episcopi, et quod reliquum est decime ab Emmelina et filia et duobus filiis suis ibidem conversa (sic!) per manum eiusdem episcopi. Ecclesiam de Dorenc...*

Entscheidend ist hier der Rechtsstand der Höfe. Dabei fällt sofort die starke Betonung der Freiheit einzelner Besitzungen auf. Den Abteibezirk von Prémontré selbst definiert der Bischof *liberam et ab omni exactione persone cuiuslibet absolutam*¹⁰⁰. In derselben Weise ist *liberam* das erste, was für den Hof Fontenille (Nr. 1) – seit 1140 Sitz der zu Prémontré gehörenden Frauengemeinschaft – und für die Kurien von Versigny, Soupir und La Ferté (Nr. 4–6) festgestellt wird. Gemeint ist die Freiheit zunächst im rein wirtschaftlichen Sinne, aber der Ausschluß fremder *exactio* (Nr. 6) beinhaltete auch Einschränkung fremder grundherrlicher Ansprüche. Zumindest in einem Fall (Soupir Nr. 5) war darüber hinaus seit 1124 geklärt, daß jede weltliche Gerichtsbarkeit und Vogtei ausgeschlossen sein sollte, und dies galt nicht nur für den Hofbezirk, sondern zugleich für drei volle *carrucate* Acker und das abgetretene Weideland der Herrschaft Soupir¹⁰¹. Nur das Zehntrecht des Domkapitels Laon und, wie spätere Urkunden zeigen, seine Gerichtsbarkeit auf einem Teil des zugehörigen Landes blieben davon unbeeinflußt¹⁰².

Ausdrücklich frei von fremdem Zins und Zehnt wie von fremder grundherrlicher *exactio* sind 1158 außer dem Abteibereich und den genannten Hofbezirken nur noch wenige Einzelbesitzungen, ein teils geschenkter, teils gekaufter Weinberg (*clausum*) bei Merlieux (Nr. 3) und eine *curtis*, die zu der dem Hof Versigny (Nr. 4) zugeordneten Mühle von Achery an der Oise gehört. Dagegen bleiben die Wälder in Nr. 2, 5, 7 zinspflichtig und werden in den erst nach 1138 gebildeten oder erweiterten Höfen des mittleren und nördlichen Laonnois wichtige Besitzungen nur angepachtet (Nr. 6–8). Grundherren bleiben somit die Zins- oder Pachttempfänger, der Bischof von Laon (Nr. 1, 2, 4), die Benediktiner von Homblières in der Diözese Noyon (Nr. 6), das Domkapitel Laon oder der König von Frankreich (Nr. 7–8). Für die Masse des Kleinbesitzes könnte nur eine systematische Untersuchung der Einzelurkunden weiterhelfen. Trotzdem tritt der Rechtsstand der Höfe in den Bischofsurkunden von 1158 wesentlich differenzierter hervor als in den allzu konzisen Listen der Papstprivilegien. Volle Freiheit gilt nur für die Abtei selbst, für das Allod von Hannapes (Nr. 10), für den Hofbezirk von vier der neun übrigen *curtes* und – als Ausnahmen – für die genannten Äcker oder Weingärten. Fast alles übrige Land unterliegt dagegen einer Zins- oder Pachtbelastung fremder Grundherren¹⁰³. Die

100) Soissons ms. 7f. 20, ebenso auch die Papstprivilegien für Prémontré und andere Häuser (vgl. Anm. 108, 111).

101) Soissons ms. 7f. 33: *Ipsam autem terram et curtem cum pascuis domini sui ... ita ab omni seculari iusticia vel advocaria libera et absoluta esse concessit, ut neque eo superstitute neque post decessum eius vel ipse vel aliqua alia secularis persona ad ea que ipsorum (fratrum) erunt manum mittere presumat.*

102) Paris Arch. Nat., L 995, Nr. 115.

103) Vgl. oben bei Anm. 24.

Mehrheit der das neue Kloster seit 1120 so reichlich begünstigenden Schenker wünschte offenbar nicht die Ausstattung eines neuen kirchlichen Grundherrn, sondern überließ die wirtschaftliche Basis für den Unterhalt einer vornehmlich sich selbst ernährenden Gemeinschaft, die durch Schaffung größerer Betriebseinheiten, Rodung, Entwässerung, Bau oder Neubau von Mühlen und zunehmende Beteiligung an der Seelsorge einen wichtigen Beitrag zur Landeserschließung leisten sollte¹⁰⁴. Der Weg zu einer allgemeinen Freistellung der Höfe entsprechend der 1177 von Alexander III. proklamierten Freiheit der Altäre war dagegen weit. Er führte keineswegs überall zum Ziel. Selbst wenn die Freiheit eines Mühlenhofes ausdrücklich vermerkt ist, blieb das Hochgericht trotzdem dem Bischof¹⁰⁵.

Einzugehen ist noch auf das Verhältnis zu der wichtigsten weltlichen Herrschaft, mit der Prémontré in seiner unmittelbaren Nähe ein Auskommen suchen mußte, der Herrschaft Coucy, die mit der des nördlichen Marle in Personalunion stand. Zur Zeit der Gründung von Prémontré war der Herr von Coucy, zwei angesehenen Chronisten zufolge, einer der ärgsten Feinde der Kirche¹⁰⁶. Das Dokument von 1158 dagegen zeigt Thomas von Marle, den Herrn von Coucy, mit seinem Sohn als den vornehmsten Schenker der *curtis* von Rosières (Nr. 9). Er hat auch die Schenkungen zahlreicher Lehnsleute genehmigt, aus den eigenen Einkünften das *terragium* bei Coucy wie bei Vervins abgetreten und in seiner ganzen Herrschaft den Wege- und Fährzoll erlassen.

Erst in der dritten Generation um 1178 kam es mit dem Herrn von Coucy zu Schwierigkeiten. Die ausgreifenden wirtschaftlichen Aktivitäten von Prémontré hatten inzwischen zu einer erheblichen Zunahme der Wirtschaftsbeziehungen nach Norden und Nordwesten geführt. Allenthalben zogen Leute des Klosters auf neuen Wegen durch die Forsten des Herrn von Coucy. Dessen Amtmänner respektierten nun die Abgabefreiheit Prémontrés nicht mehr. So kam es zum Ausgleich: Coucy öffnet acht im einzelnen bezeichnete Wege und genehmigt alle Schenkungen seiner Väter wie seiner Lehnsleute; Prémontré dagegen erkennt erstmals offiziell eine fremde weltliche Vogtei an. Es bedingt sich nur aus, hierbei vielleicht dem Vorbild seiner rheinischen Töchter Steinfeld oder Knechtsteden folgend, daß der Herr von Coucy im Dorf Sorny (11 km südlich von Prémontré) die Vogtei immer in eigener Hand behält: *qui erit dominus de Couci, erit advocatus de Sorni*¹⁰⁷. Zehn Jahre später hat selbst der Papst diesen Vertrag bestätigt, das Wort Vogtei allerdings vermieden¹⁰⁸.

104) Wesentlich mehr als den Cisterziensern gewährte man seit der Frühzeit auch Renten- und Altareinkünfte (Beispiele: Nr. 2 am Ende, Nr. 7).

105) Nr. 4: *absque fure et duello*. Hieraus ergab sich in einem 1313 entschiedenen Prozeß die Zurückweisung der Ansprüche von Prémontré auf die volle Gerichtsbarkeit über die Mühle. Es erhielt nur das Niedergericht (Soissons ms. 7f. 65).

106) Suger von St-Denis, *Vita Ludovici grossi regis*, ed. H. WAQUET, Paris 1929, S. 174 ff. Guibert von Nogent, *De vita sua*, ed. G. BOURGIN, Paris 1907, S. 177 ff., 196.

107) Soissons ms. 7f. 21'. Vgl. unten bei Anm. 115.

108) Migne PL 204, 1333 (JL 16188): *iustiam quam in villa de Sorni habuistis, libere dimittatis eidem Radulpho*. – Aus derselben Zeit auch RAMACKERS, PU Niederlande, Nr. 202: *Curtem de Lanquade ... ab omni exactione liberam preter advocatiam possessionum*. Die anderen *curtes* von Heylisssem sollen offenbar vogtfrei sein.

5. Kampf um die Freiheit der Höfe im 13. Jahrhundert und Übergang zur Ortsherrschaft

Unter der schon 1158 so stark betonten Freiheit ihrer Kurien verstanden die Prämonstratenser sehr verschiedene Dinge. Im wirtschaftlichen Bereich war es vor allem die Freiheit von fremder Zins-, Zoll- und Zehntbelastung. Diesem Ziel dienten im Laufe des 13. Jahrhunderts die Ablösungskäufe, die in großer Zahl aus allen Archiven der Prämonstratenser wie der Cisterzienser und der anderen Kirchen dieser Zeit bekannt sind und vor allem Zinsansprüche der fremden Grundherren verminderten¹⁰⁹). Die Zoll- und Zehntbefreiungen setzten hingegen schon wesentlich früher ein und wurden im 13. Jahrhundert eher einschränkend erneuert, bei den Zehnten bestenfalls noch für neues Rodland, bei den Zöllen nur noch für Waren des Eigenbedarfs.

Zunehmend an Bedeutung gewann darüber hinaus die sogenannte Freiheit von fremden Übergriffen. Vor allem die allgemeinen Privilegien der Päpste für den Orden wiederholten dazu seit 1177 unermüdlich die Formel: *Grangias vestras et curtes sicut et atria ecclesiarum a pravorum incursum et violentia liberare fore sancimus, prohibentes ut nullus ibi hominem capere, spoliare, verberare seu interficere aut furtum facere aut rapinam committere audeat*¹¹⁰). Eine ähnliche päpstliche Schutzformel galt schon seit etwa 1160 für einzelne Cisterzienser-, seit spätestens 1163 auch für einzelne Prämonstratenserhäuser¹¹¹). Das Papsttum unterstützte auf diese Weise den statutenmäßigen Verzicht auf weltlichen Vogteischutz, auf den für die Prämonstratenser gleich zurückzukommen ist. Es erkennt aber auch die zunehmende Belastung durch die Bischöfe und andere Prälaten. Wiederholt verlangt es von den Bischöfen, sie sollten Unterkunft bei den Grangien oder *curtes* nur in Notfällen suchen, mit den üblichen Speisen zufrieden sein, keine jährliche Prokuration fordern und vor allem nicht Güter verpfänden oder

109) Für Prémontré reiches Material außer im Chartular auch unter den Originalen in Paris Bibl. Nat., Coll. de Picardie 290 und Arch. Nat., L 995. Vorbildlich untersucht den Vorgang der Arrondierung mit Zins- und Zehntablösung G. FOURNIER, La création de la grange de Gergovie par les Prémontrés de St-André (Clermont) et sa transformation en seigneurie (XII^e-XIV^e siècles), in: Le Moyen Age 5, 1950, S. 307-355. Gergovie bietet den bisher bei den Prämonstratensern seltenen Fall, daß die Bewohner eines älteren Dorfes der sich ausbreitenden Grangie weichen müssen. Dieser Fall (*aliquando ville - modo grangie*) wird 1173-76 auch in einem allgemeinen Mandat für den Orden erwähnt: LE PAIGE (wie Anm. 5), S. 631 (JL 12583). Weitaus häufiger ist bei den Prämonstratensern jedoch das Nebeneinander von Eigenwirtschaft und Bauernwirtschaft im gleichen Dorf.

110) §0 im Privilegium commune des Ordens bei M. TANGL. Die päpstl. Kanzleiordnungen von 1200-1500, 1894, S. 238, Nr. 29. Die Parallelformel für die Cisterzienser ist S. 232, Nr. 21. - Privileg von 1177 (wie Anm. 21).

111) SCHREIBER, Kurie und Kloster II (wie Anm. 22), S. 278f., Anm. 3. Bemerkenswert ist die Rechtstellung aller vier *curtes* von Selincourt (Diöz. Amiens), die schon 1147 jeweils *ab omni exactione liberam* bestätigt werden (RAMACKERS, PU Frankreich NF. IV, Nr. 53).

Vieh abtreiben lassen, um die Prokuration zu erzwingen. Jede Erhebung von *exactiones* wird den Bischöfen verboten¹¹²⁾.

Auffälligerweise erscheinen Klagen über weltliche Fürsten und Herren in den allgemeinen Verfügungen für den Orden erst einige Jahrzehnte später ab 1233, und auch dabei sind gewisse Prälaten nicht ausgenommen. Unter Berufung auf Patronat, Vogtei und Schutzgewalt (*custodia*) forderten sie Getreide, Wein, Transportdienste (*evectiones*), Vieh und anderes für Burgen- und Mauerbau, Turniere und Kriegszüge¹¹³⁾. Fürsten, Grafen und Barone in Frankreich machen sich darüber hinaus ein besonderes Vergnügen, mit großem Gefolge in den Kirchen und Höfen des Ordens Zusammenkünfte (*parlamenta seu colloquia*) abzuhalten, sich verpflegen zu lassen und bei Verweigerung von Fleisch zu plündern¹¹⁴⁾. All dies geht gegen die Freiheit der Höfe. Der Orden muß sein Verhältnis zur weltlichen Herrschaft revidieren.

Die beiden ältesten Redaktionen der Statuten vertraten noch den Vorsatz, den Vogteischutz weltlicher Herren, *advocatas secularium*, ganz zu meiden, genau wie man keine Zolleinkünfte, keine Frondienste und keine unfreien Leute annehmen wollte. Die revidierten Statuten der Jahre 1234–36 übergehen dagegen diese Bestimmungen^{114a)}. Vor allem die Abteien im Reich hatten ihnen nie voll entsprechen können. Schon als die ersten Statuten diese Grundsätze mit dem Satz einleiteten *Hec sunt que proposuimus ammodo* (sic) *non recipere*, lagen abweichende Regelungen in mehreren prominenten Ordenshäusern vor: Floreffe genoß weiter den Schutz des Grafen von Namur, Steinfeld den der Grafen von Are, Knechtsteden den der Herren von Hochstaden, jeweils mit nur formalem Vogteiwahlrecht des Kapitels. Erblicher Vogt in Hamborn und Füssenich waren die Herren von Wickrath. All dies hatten die Kölner Erzbischöfe in den Stiftungsurkunden akzeptiert und mehrfach auch die Päpste bestätigt; es war den weltlichen Vögten nur untersagt, ihr Amt an Untervögte zu vergeben, ähnlich wie dies seit 1178 für den Herrn von Coucy in Sorny galt¹¹⁵⁾.

Besser sah es im Bereich der Erzdiözese Trier aus. Hier erkannten Arnstein und Wadgassen wie auch die Regularkanoniker von Himmerod allein den Erzbischof als ihren Vogt an, aber das

112) Erlasse von 1184, 1200, 1226, 1246 bei LE PAIGE (wie Anm. 5), S. 638, 647, 654, 669. Am eingehendsten Innocenz III. 1200 Mai 23 (POTTHAST 1051). Für die Verbreitung der Erlasse in den bayerischen Ordenshäusern zeugen die Regesten bei WEISTHANNER, Urkunden Schäftlarn (wie Anm. 16), Nr. 272, 285, 293, 315, 320 usw.

113) Gregor IX. 1233, LE PAIGE, S. 658 (POTTHAST 9363). Zu etwas früheren schweren Vogteikonflikten in Knechtsteden vgl. EHLEN I 39f. (Briefe Honorius' III.).

114) Innocenz IV. 1247, LE PAIGE (wie Anm. 5), S. 672 (POTTHAST 12313).

114a) VAN WAEFELGHEM (wie Anm. 3), S. 45. Die Editionen der zweiten Redaktion (MARTÈNE III, S. 924f., und LEFÈVRE-GRAUWEN [wie Anm. 4], S. 51) interpungieren falsch: *advocatas, secularium exactiones*. Abgelehnt haben die Prämonstratenser nur die weltliche Vogtei; Exaktionen dagegen ließen sie durch die Päpste für weltliche und geistliche Herren gleichermaßen untersagen (Anm. 112).

115) Vgl. bei Anm. 107. Zusammenfassend DECKERS, in: Anal. Praem. 36 (1960), 259ff. Allgemein zur Vogteifrage am Niederrhein ab 12. Jh. H. AUBIN, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, 1920, S. 308, 325ff. Vgl. auch U. BADER, Geschichte der Grafen von Are (Rhein. Archiv 107), 1979, S. 131f.

galt im wesentlichen nur für die Abteien selbst. Auf der Ebene der Außenhöfe ergab sich jeweils eine neue Situation. Zwar sollte auch der Vogt des Arnsteinschen Allods in Oberdiefenbach immer nur der Erzbischof sein, aber es gelang keineswegs überall, die von König Konrad III. zugesagte freie Vogtwahl des Konventes durchzusetzen. Einzig für den Hof in Niederlahnstein wird 1247 durch den Grafen von Nassau bestätigt, daß er nicht den dortigen Schöffen, sondern dem Gericht des Abtes unterstand¹¹⁶⁾. Für Wadgassen an der Saar verfügte die Stiftungsurkunde des Trierer Erzbischofs: *nec advocatum aliquem habeant preter episcopum*¹¹⁷⁾. Danach sollten offenbar auch die nicht zu Trier gehörigen Güter jeweils den Diözesanbischof zum Vogt haben. Die Wirklichkeit sah anders aus. Das Grafenhaus von Saarbrücken wahrte unter dem Titel *patronus* seinen Einfluß. Vogt eines Allods zu Rohrbach war der Graf von Saarwerden, und auch das war schon ein Fortschritt: die Abtei hatte ihm die verpfändete Vogtei mittels 15 Talenten erst freikaufen müssen, um zu erreichen, daß er versprach, sie in Zukunft nicht mehr aus der Hand zu geben¹¹⁸⁾.

Dem an Mainz tradierten Doppelkloster Ilbenstadt soll der Papst die Annahme jeglichen Vogtes untersagt haben¹¹⁹⁾. Tatsächlich herrschten ähnliche Verhältnisse wie im Einflußbereich des Kölner Erzbischofs. Der Konvent sollte sich einen »sanften« Vogt selbst wählen, den lästigen Vogt dagegen absetzen können. Köln, Trier und Mainz entwickelten, wie man treffend gesagt hat, in der Vogteifrage jeweils ihre eigene *libertas*¹²⁰⁾. Nur die nachfolgende Praxis sah jeweils sehr verschieden aus. Als der Kölner Erzbischof 1246 die Reichsvogtei über Steinfeld übernommen hatte, folgten sehr bald auch die ersten Kriegskontributionen¹²¹⁾. Der Bischof als Vogt und Herr des Klosters wurde, wie schon die Klagen der Papstprivilegien zeigten, immer mehr zum Bedrucker. Fest in den Diözesanverband eingegliedert unterlagen die Prämonstratenser den territorialen Bestrebungen ihrer Bischöfe, ohne daß dies den Einfluß der weltlichen Herren und Vögte ausschloß.

Welche Forderungen die weltlichen Herren und Vögte an eine einzelne Kurie stellten, zeigt am besten ein Hof des Klosters Steinfeld in der Eifel. Der Herr von Schleiden forderte 1267–70 ungeachtet eines vorausgehenden Verzichts von 1214: Transport- und Pflugdienste, Mahlzwang in einer Schleidener Mühle, Hundaufzucht, Teilnahme des Kurienmeisters an drei Schleidener Gerichtstagen zu Sistig¹²²⁾. Den Statuten und Privilegien des Ordens widersprach das. Der Hof Reipuch gehörte zu Steinfeld indes lange vor Einführung der Prämonstratenserstatuten, seit über 200 Jahren. Leistungen an Schleiden waren immer zugestanden worden.

116) HERQUET, UB Arnstein, Nr. 3, 21. JAKOB MÜLLER, Arnstein (wie Anm. 97), S. 40.

117) UB Mittelrhein I, Nr. 482.

118) UB Mittelrhein II, Nr. 145. Das Allod war 1181 Benediktinern abgekauft worden: Ebd., II, Nr. 45.

119) SCHREIBER, Kurie und Kloster II, S. 279, und ihn ausschreibend DECKERS, in: Anal. Praem. 36, S. 260.

120) J. EHLERS, Adlige Stiftung und persönl. Konversion. Zur Sozialgesch. früher Prämonstratenserkonvente, in: »Geschichte und Verfassungsgefüge. Frankfurter Festgabe für Walter Schlesinger, 1973, S. 47f.

121) JOESTER, UB Steinfeld, Nr. 115.

122) JOESTER, UB Steinfeld, Nr. 51, 130–131.

Strittig war nur die Freiheit der Kurie selbst, und sie blieb es bis in die 1340er Jahre, als ein Überfall des Schleideners auf die Kurie, wie wir sehen werden, das auslösende Moment für einen völligen Zusammenbruch der Steinfelder Wirtschaft bildete. Wie kompliziert die Verschränkung der wechselseitigen Rechte war, zeigt vor allem die gerichtliche Zuständigkeit: Leute des Klosters bebauen Land der Herrschaft und unterstehen deren Gericht in Sistig; Leute der Herrschaft bebauen Land der Kirche und unterstehen dem Gericht der Sistiger Schöffen, aber nicht dort, sondern in der Steinfelder Kurie; schließlich Leute der Kirche, die Land der Kirche bebauen, sind der Herrschaft Schleiden zu nichts verpflichtet, sollen sich aber zu dessen Hochgericht begeben. Sistiger Schöffen halten also in der Steinfelder Kurie Gericht, sie fordern Speisung und Geld¹²³). Das stand der Freiheit der Kurie ebenfalls entgegen. Den Klöstern blieb kein anderer Weg als der Versuch, die fremden Vogteirechte abzulösen, Gerichtsrechte selbst zu erwerben und für möglichst viele Höfe Bestätigung ihrer Immunität zu erwirken¹²⁴).

Eine Reihe solcher Maßnahmen läßt sich bereits für das 13. Jahrhundert erkennen. Prémontré erreicht 1278 in seiner schon 1124 vogteifreien *curtis* Soupier Anerkennung als *signeurs du treffons*¹²⁵). Bis auf die peinliche Exekution wird die Gerichtsbarkeit der örtlichen Herrschaft ausgeschlossen, aber dies gilt nur für den Hof selbst, nicht für die *couture*, das zugehörige Land. Auf ihm darf die weltliche Herrschaft nur kein Gericht halten und keinen Galgen errichten¹²⁶). Ähnlich fällt eine Regelung 1299 für zwei Höfe des Hennegauklosters St-Feuillien du Roelux aus; hier wird dem Magister der *curtis* zugestanden, durch seinen Sergeanten gewisse Bußen auch auf den zugehörigen Ländereien zu erheben¹²⁷). Ebenfalls im Hennegau hat Bonne-Espérance bedeutende Herrschaftsrechte besessen; der Abt erscheint später als Baron von Chaumont und Vicomte von Vellereille, doch kennen wir die Erwerbsdaten noch nicht¹²⁸). Floreffe erwirbt bereits 1240 das Gericht über einen Dorfteil in Auvélais und

123) JOESTER, UB Steinfeld, Nr. 130. Vgl. auch Nr. 226, S. 178, zur Gerichtsbarkeit in Marmagen.

124) Eine andere Lösung wählte man in Frankreich, wenn Konversen fehlten. Man verzichtete auf Eigenwirtschaft, schloß mit einem weltlichen Herrn einen sogenannten *paréage*-Vertrag und parzellierte das Land zwecks Gründung einer *villa nova*. In seiner Fernkurie Hanappes plante Prémontré eine solche Gründung bereits 1172, konnte sie aber erst 1210 im Zusammenwirken mit dem Grafen von Blois in dessen Eigenschaft als Herr von Guise durchführen. Weitere Beispiele für diesen Vorgang gibt CH. HIGOUNET, *Les types d'exploitations cisterciennes et prémontrées du XIII^e siècle et leur rôle dans la formation de l'habitat et des paysages ruraux*, in: DERS., *Paysages et villages neufs du Moyen Age*, Bordeaux 1975, S. 179–181. Zur Ansiedlung von *hospites* vgl. WYMANS, St-Feuillien (wie Anm. 2), S. 139f.

125) Vgl. bei Anm. 141. 1217 kaufte man Vogtei und Gericht einer *terra in monte de Soupier*. Soissons ms. 7f. 27.

126) Arch. Nat., L 995, Nr. 131, 132.

127) WYMANS, St-Feuillien (wie Anm. 2), S. 146.

128) BACKMUND, *Monasticon Praem.* II, S. 361. Der Hof Vellereille wird 1350 verpachtet, die Gerichtsbarkeit bleibt dem Abt. MAGHE (wie Anm. 146), S. 320f.

erweitert in der Folge seine bannherrliche Gewalt mit nicht immer eindeutigem Recht. Dazu gelingt ihm 1270 für nur 100 Pfund der Erwerb der Herrschaftsrechte über Chapelle-lez-Herlaimont (10 km östl. Mons); diese Rechte werden 1300 durch den Herzog von Brabant anerkannt. Der Abt hat sein eigenes Schöffengericht und beansprucht auch die hohe Gerichtsbarkeit¹²⁹⁾.

Für Deutschland ist ähnliches bisher am besten im Fall von Wadgassen/Saar zu erkennen. Die Gerichtsbarkeit über seinen Pfarrbezirk besitzt es seit seiner Gründung. 1300 schließt es nach einer langen Serie von Käufen den Erwerb des benachbarten Lisdorf ab. Anfang des 14. Jahrhunderts ist südöstlich von Saarbrücken auch das Hochgericht über Emsdorf gesichert¹³⁰⁾. Hier folgen, wie wir sehen werden, noch zahlreiche weitere Käufe. Für 800 Pfund hat Wadgassen außerdem 1292 das Gericht über Bockenheim in der Pfalz gekauft¹³¹⁾. Am Niederrhein erwirbt Knechtsteden im gleichen Sinne 1285 das Gericht über seinen Abteibezirk und drei benachbarte Höfe, 1289–90 die Vogtei eines weiteren Hofes¹³²⁾. In der nördlichen Eifel schließlich kauft Steinfeld 1285 und 1300 die Vogteien über Wehr und Wengen¹³³⁾. Möglicherweise gehört in dieselbe Zeit auch der Erwerb des Gerichtes über die Dörfer Marmagen und Wahlen, die später der Herrschaft Steinfelds unterstehen¹³⁴⁾.

All diese Erwerbungen stehen im Zusammenhang zahlreicher anderer Käufe und werden bedingt durch die gesamtwirtschaftliche Lage der jeweiligen Abtei. Wir sehen den Erwerb der Herrschaftsrechte nicht so sehr als Ergebnis einer längst vorkonzipierten Politik der Klöster im Sinne effizienterer Ausbeutung der Bauern, die demnach bereits Gefühle der Empörung empfunden hätten, wie sie 1789 in den Cahiers de doléance erscheinen¹³⁵⁾. Es sind in der Regel eher defensive Maßnahmen, die sich angesichts zunehmender Übergriffe, wachsender Steuerlast und verminderter Zehntfreiheit dringend empfehlen. Auch eine effektive Kontrolle der Pächter war ohne sie schwer möglich. Die Fortsetzung dieser Erwerbspolitik unterliegt in der nun folgenden Zeit immer stärker den besonderen regionalen, politischen und territorialen Verhältnissen.

129) DESPY, *Les richesses de la terre* (wie Anm. 2), S. 72–76.

130) Oben bei Anm. 37.

131) TRITZ, *Wadgassen* (wie Anm. 38), S. 41. Vgl. A. GOERZ, *Mittelrhein. Regesten IV*, 1886, S. 453.

132) EHLEN, *Knechtsteden II*, Nr. 94, 100.

133) JOESTER, *UB Steinfeld*, Nr. 145, 195.

134) JOESTER, Nr. 226, S. 178 (vor 1315). Dazu Nr. 370–71, *Weistümer vor 1402*, die man mit ähnlichen Aufzeichnungen über die Herrschaftsrechte in zwei Dörfern von Floreff (BARBIER II, wie Anm. 150, Nr. 493–94) von 1392–93 vergleichen kann. Ein Erwerb Wahlens nach 1340 ist, wie unten zu zeigen, wegen der dann einsetzenden schweren Krise ausgeschlossen.

135) So DESPY (wie Anm. 2), S. 76f.

6. Weitere regionale Differenzierungen im Spätmittelalter

Mit dem Übergang vom 13. zum 14. Jahrhundert verdichten sich die Schwierigkeiten der geistlichen und weltlichen Grundherren, doch zeigt diese Entwicklung erhebliche Unterschiede auf. Die Unterschiede zeigen sich auch bei Betrachtung der Einzelabteien des Prämonstratensordens. Spätestens zu dieser Zeit gewinnt der Einfluß der regionalen Faktoren endgültig die Oberhand über die besonderen Verhältnisse des Ordens. Wir beschränken uns wieder auf Prémontré selbst und je zwei Hauptbeispiele im südlichen Belgien, im nördlichen und mittleren Rheinland.

Prémontré ist am Anfang des 14. Jahrhunderts finanziell noch stark genug, um unter seinem tatkräftigen Abt Adam von Crécy größere Bauten aufzuführen. Es kann einer verschuldeten Tochterabtei mit 600 Pfund Turnosen beistehen¹³⁶). Über die einzelnen Höfe wissen wir aus dieser Zeit mangels Urkunden wenig. Ein Abgehen vom Eigenbau wird 1318 in einem Zehntvertrag nur erwogen¹³⁷). Den wichtigsten Hof im Vermandois (Bonneuil) leiten 1338 weiterhin Konversen¹³⁸). Auf erhebliche Schwierigkeiten stößt Prémontré dagegen im Bereich der Gerichtsbarkeit. In seinem Bestreben um weitestmögliche Ausweitung seiner Rechte stellt es zum Teil auch unberechtigte Forderungen. So verliert es 1313–16 weitgehend einen Prozeß um zwei Mühlen, deren Gericht sich der Bischof von Laon im 12. Jahrhundert ausdrücklich vorbehalten hatte¹³⁹). In seiner *curtis* von Trosly-Loire will es (1310) Übeltäter durch einen eigenen Sergeanten festnehmen. Es erhält den Sergeanten, aber das Gericht bleibt bei der Kastellanin von Coucy¹⁴⁰). Die bereits 1274 anerkannte grundherrliche Gerichtsbarkeit über Soupir muß 1324 erneut durchgesetzt werden¹⁴¹). Im Dorf Dorengt nahe der schon 1210 durch Aufteilung an Siedler gänzlich fremdbewirtschafteten Fernkurie von Hannapes ergreifen 1321 Leute des Grafen von Blois und Guise zwei Männer; Prémontré muß prozessieren, um bestätigt zu erhalten *estre en bonne et souffisant saisine de faire exploits de justice ou dit liu*¹⁴²). Der gleiche Fall begegnet 1346 in der erst relativ spät erworbenen *curtis* Férolles bei einem wichtigen Oiseübergang. Hier erscheint überraschend ein Bevollmächtigter des Königs Johann von

136) Die Gegenleistung bieten jährlich 20 Pfund einer Grangie von Bonneuil-sur-Aube: Arch. Nat., L 995, Nr. 144. Zu den Bauten Gallia Christ. IX, 653, und TAIÉE I (wie Anm. 30), S. 196. Nur das Generalkapitel ist hoch verschuldet: 1311 bei einem Finanzier aus Arras allein mit 14 400 Pfund: Registres du Trésor des Chartes I, ed. J. GLÉNISSON-J. GUÉROUT, Paris 1958, S. 270, Nr. 1424.

137) *Si vero domum et possessiones predictas ad firmam seu censum ... dederint, ... aut colantur sumptibus alienis, nos* (Domkapitel Noyon) *decimas percipiemus*. Arch. Nat., L 995, Nr. 149.

138) Soissons ms. 7f. 4.

139) Soissons ms. 7f. 65.

140) Arch. Nat., L 995, Nr. 146. Die hier wie auch in St-Feuillien du Roelux genannten Sergeanten bilden offenbar eine Analogie zu den bei den Cisterziensern erscheinenden *garciones*: R. SCHNEIDER, *Garciones oder pueri abbatum*. Zum Problem bewaffneter Dienstleute bei den Zisterziensern, in: *Zisterzienser-Studien* 1, 1975, S. 11–35.

141) Arch. Nat., L 995, Nr. 151. Vgl. bei Anm. 125f.

142) Soissons ms. 7f. 64.

Böhmen, dem Philipp VI. von Frankreich die Herrschaft Faillouel-Condren übertragen hat. Präzis hält er fest, daß innerhalb der Einfriedung der *curtis* die hohe, mittlere und niedere Gerichtsbarkeit (*justice et signourie*) bereits von Prémontré ausgeübt wurde¹⁴³). Wichtig ist daran die genaue Begrenzung auf den Hofbezirk selbst. Offensichtlich ist er ummauert, vielleicht sogar befestigt. Prémontré hält unbeirrt am Prinzip der Immunität seiner Höfe fest. Eine Erweiterung seiner Besitzungen ist nicht mehr möglich, mit Ausnahme neuer Häuser in Städten, aber Prozesse vor den königlichen Beamten sichern zumindest den Bestand.

Unter den Folgen des Hundertjährigen Krieges, dessen erste Wellen Vermandois und Thiérache bereits 1339 erreichten¹⁴⁴), scheint die weiter südlich zurückgezogene Abtei Prémontré selbst zunächst wenig gelitten zu haben. Der Krieg erreichte sie erst nach 1410, nun allerdings so, daß nicht einmal das feste Haus des Abtes in St-Quentin mehr Schutz bot, und der Abt auf sieben Jahre nach Floreffe ging. »Als der Kriegslärm vordem diese Kirche allenthalben bedrängte«, heißt es 1445 im Bittbrief des Generalkapitels zur Wiederherstellung von Prémontré, »fielen Höfe und Grangien nach Flucht der Bauern (*colonis ipsorum fugatis*) in Asche, die Äcker, den Pflug entbehrend, beklagen ihre Unfruchtbarkeit, die Wiesen sind überwuchert von Dornenbüschen, die Weingärten voll Unkraut lehren ihre Pressen Müßiggang. Was sagen? Kein Beutezug, keine Räuberkohorte zog vorbei, ohne daß jene gelitten hätten, bis kürzlich die Könige und Fürsten Frankreichs Waffenstillstand verkündeten«¹⁴⁵).

Während seiner Abwesenheit von Prémontré griff der Generalabt Petrus von Hermi 1420 unmittelbar in die Verwaltung des großen hennegausischen Klosters Bonne-Espérance ein¹⁴⁶). Die Abtei war in Schwierigkeiten seit den 1330er Jahren, da sie teure Prozesse zur Wahrung ihrer Gerichtsrechte führte, starker Steuerbelastung durch den Herzog von Brabant unterlag und sie 1337 wie 1339 mehrere Güter, darunter den Niesnutz einer Kurie, verkaufen mußte. 1348–50 soll die *saevissima pestis qua media pars hominum periit* und die erneute Belastung durch den Herzog zu Zehntverkauf und Verpachtung eines Hofes geführt haben; nur die Gerichtsbarkeit über ihn bewahrt man¹⁴⁷). Erst ab 1380 scheint sich die Lage zu bessern. Man kauft ein Refugium in Binche, den letzten Teil eines weiteren Refugiums in Nivelles, hilft 1398 Pestkranken mit 2000 Pfund. Aber weitere Konflikte um Gerichtsrechte und neue Verschuldung stehen bereits an. Als schwerwiegend gilt im Kloster vor allem der Verzicht eines

143) Ebd., f. 75. Prozesse um Jagd- und Gerichtsrechte bei Bonneuil/Vermandois f. 57, 109 zu 1313 und 1356; dazu TAIÉE II (wie Anm. 30), II S. 11, Anerkennung der Gerichtsrechte durch den Herrn von Ham 1350. – Herrschaft über Thury an der Oise, wo u. a. Schweinezucht und ein Steinbruch betrieben werden: TAIÉE II, S. 13.

144) H. DENIFLE, *La désolation des églises, monastères et hôpitaux en France pendant la Guerre de Cent Ans* II, Paris 1897, S. 9ff., 705f.

145) VALVEKENS, *Acta I* (wie Anm. 11), S. 128f. (Text stark verbesserungsbedürftig).

146) Das Folgende nach dem außerordentlich seltenen Werk des Abtes E. MAGHE, *Chronicon ecclesiae B. M. V. Bonae Spei, Bonae Spei 1704*, das ich kurz in Brüssel (Bibl. Royale, Fonds Van Hulthem 25200) sehen konnte.

147) So MAGHE (wie Anm. 146), S. 316. Zu den Auswirkungen der Pest G. SIVÉRY, *Structures agraires et vie rurale dans le Hainaut à la fin du Moyen Age* II, Lille 1980, S. 412ff., 427f.

Abtes auf das Gericht im Dorf Corrière. Er sei dem *perniciosum exemplum* seines Vorgängers, Abt Johannes von Valenciennes (1291–1308), gefolgt; im übrigen habe der herzogliche Rat von Brabant den Verkauf kassiert. Das Schlimmste steht jedoch noch aus: 1412 verpachtet man den wichtigsten Hof (Le Grand Gay), den man bis dahin offenbar noch selbst bewirtschaftet hat, gegen einen Jahreszins von nur 42 Pfund¹⁴⁸⁾. 1416 folgen sämtliche Güter, *dominicum* und andere Rechte an einem weiteren Ort (Asveng) für gerade 18 Pfund. Doch die Verschuldung ist so ausweglos, daß, wie angedeutet, der Generalabt eingreift. Das Ergebnis sind ausführliche Anweisungen für die künftige Haushaltsführung, genaue Aufrechnung der Geldbeträge und Naturalien, die dem Abt, den Kanonikern, den Priestern in den Pfarreien, einem Konversen, dem Heizer und Bierbrauer zur Verfügung stehen sollen. Selbst an die Bettwäsche ist gedacht. Pferde und Saumzeug der Kanoniker sind zu verkaufen oder von diesen selbst zu übernehmen. Die Höhe der Jahrespräbende beträgt allerdings immer noch 42 Pfund, ebensoviel wie die Einnahmen aus der Pacht des größten Hofes. Bemerkenswert, daß auch immer noch mit überschüssigem Korn aus Brabant und Hennegau gerechnet wird, es soll ebenso wie Großvieh und Schweine verkauft werden¹⁴⁹⁾.

Scheinen, nach diesen Maßnahmen des Generalabtes zu urteilen, die Schwierigkeiten von Bonne-Espérance ab 1400 vor allem in zu hohen Lebensansprüchen und schlechter Wirtschaft begründet gewesen zu sein, so zeigten sich ähnliche Mißstände im Falle von Floreffé bei Namur schon wesentlich früher. Zweifellos eine der reichsten Abteien des Ordens, hat Floreffé bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts in einer Zeit schlechter Ernten verschwenderische Äbte gekannt. Das ging nicht lange gut. In 36 Jahren regieren neun Äbte. Vier danken ab; einer, Sohn des Grand-bailli von Namur, wird 1322 als Intrigant und Verschwender exkommuniziert und aus der Abtsliste gestrichen¹⁵⁰⁾. Mehr als 50000 alter Turnosgroschen soll er in knapp fünf Jahren an Schulden »erwirtschaftet« haben, behauptet der Autor einer Verschronik um 1463. Die älteren, nicht einverstandenen Brüder habe er als *folz* und *ydiotz* beschimpft, an die jüngeren fette Pfründen verteilt und den gesamten weltlichen Besitz zugrunde gerichtet¹⁵¹⁾. Ab 1326 beginnt eine langsame Wiederherstellung der inneren Ordnung, die vor allem nach 1342 schöne Erfolge zeitigt. Sie erlaubt eine Teilung von Abts- und Konvents mensa. Die Pest scheint sich erst in den 1360er Jahren negativ ausgewirkt zu haben¹⁵²⁾. Allerdings läßt man schon 1341

148) MAGHE, S. 347. Dazu SIVÉRY I (wie Anm. 147), S. 312 und 333, Anm. 3.

149) MAGHE (wie Anm. 146), S. 347–355.

150) J. und V. BARBIER, Histoire de l'abbaye de Floreffé I, Namur 1880, S. 182ff. Vgl. PH. JACQUET, Art. Floreffé, in: Dict. d'hist. et de géogr. eccl. 17, 1971, Kol. 524.

151) BARBIER, Floreffé I, S. 183f. Die Schilderung ist übertrieben. Sie berücksichtigt nicht die Überschwemmungen, die 1315 aus dem Hennegau gemeldet werden und auch Namur nicht verschont haben dürften.

152) MG. SS. XVI, S. 629 (Ann. Floreffenses). Zu den umstrittenen Auswirkungen der Pest von 1348–49 s. zuletzt G. DESPY, La Grande Peste Noire de 1348 a-t-elle touché le roman pays de Brabant?, in: Centenaire du Séminaire d'hist. médiévale de l'Univ. libre de Bruxelles 1876–1976, Bruxelles 1977, S. 195–217. Wichtig allgemein B. I. ZADDACH, Die Folgen des schwarzen Todes (1347–51) für den Klerus Mitteleuropas, 1971.

einen Hof im Brabantischen abreißen und verpachtet das Land, da die Herrichtung der verfallenen Gebäude zu teuer käme. Größere Käufe findet man zu den Jahren 1330, 1336, 1363, 1388, 1398; auch Kredite gewährt Floreffé in dieser Zeit¹⁵³). Vor allem der Abt Johannes (1399–1412) soll ein ausgezeichnete Verwalter gewesen sein. So kann man 1416 in Floreffé den aus Prémontré flüchtigen Generalabt aufnehmen, aber der Krieg läßt auch im Namurois nicht mehr lange auf sich warten. Nachdem Herzog Philipp der Gute von Burgund 1421 die Grafschaft erworben hat, greifen die Kämpfe zwischen ihm und dem Fürstbischof von Lüttich bald auf sie über. Es gelingt, die Abtei selbst vor Plünderung zu bewahren, aber fast sämtliche Höfe – und ihre Zahl war groß (1179 bereits 23) – werden verwüstet. Der Konvent ist gezwungen, seinerseits Floreffé zu verlassen und sich zwischen anderen Häusern aufzuteilen¹⁵⁴). Abt Balduin (1434–44) baut die zerstörten Höfe wieder auf. Der Wohlstand kehrt zurück, bis 1465 erneut schlechte Verwaltung einsetzt¹⁵⁵). Zumindest ein Vogteiweistum zeigt 1392 die Anerkennung weltlicher Vögte seit langem, wie auch im Hennegau Bonne-Espérance und Vicogne die Vogtei des dortigen Grafen schon in den 1290er Jahren anerkannt hatten¹⁵⁶). In der Frage des Überganges zur Verpachtung zeigt Genicot einen sehr viel langsameren Rückgang der Eigenwirtschaft als gemeinhin angenommen. Nur widerwillig geben Mönche und Kanoniker einzelne Landstücke und Höfe in Pacht und behalten sich vor, das Land wieder selbst zu übernehmen¹⁵⁷). Doch die Voraussetzungen dazu verschlechtern sich im Laufe des 14. Jahrhunderts bei gleichzeitigem Rückgang der Pachterträge. Die 1430 nach den Zerstörungen an den burgundischen Herzog Philipp den Guten gerichteten Suppliken sprechen nicht mehr von Eigenwirtschaft; sie fordern nur Steuererleichterungen, da man die Pachtsätze habe senken müssen¹⁵⁸).

Noch ausgeprägteren Schwierigkeiten als Bonne-Espérance und Floreffé begegnet ab ca. 1340 das große Eifelkloster Steinfeld. Zuvor hat es durch Käufe und Anpacht seine Eigenwirtschaft noch erheblich ausgeweitet. Am auffälligsten ist 1306 in der Zülpicher Bucht (Niederzier) die Übernahme eines Allodialhofes der Kölner Dompropstei gegen Erbpachtzins von 90 Maltern, den Steinfeld in Eigenwirtschaft aufzubringen hat: *suīs periculis, laboribus et expensis*¹⁵⁹). In derselben Zeit und Gegend zahlt es 1309: 144 Mark für 21 Morgen Acker bei Niederbolheim, 1312: 500 Mark für einen Hof von 70 Morgen Acker mit 11 Pferden, Wiesen und Allmende. Es übernimmt bei Niederzier die Eigengüter des Abtes Friedrich von Arnsberg

153) BARBIER, Floreffé II, Nr. 455, 459, 482, 492, 496. Rückzahlung des Kredits für den Grafen von Namur: Nr. 490 (1383). Vgl. ergänzend L. GENICOT, L'économie rurale Namuroise au Bas Moyen Age I, Louvain 1943 (Nachdr. 1974), S. 320–343.

154) BARBIER, Floreffé I, S. 226–231. Vgl. Pl. LEFÈVRE, Documents relatifs aux dégâts causés à l'abbaye d'Averbode et à ses propriétés au cours des guerres du XV^e siècle, Anal. Praem. 41, 1965, S. 35–78.

155) U. BERLIÈRE, Monasticon belge I, Maredsous 1890, S. 120.

156) BARBIER, Floreffé II, Nr. 493. SIVÉRY, Hainaut I (wie Anm. 147), S. 209.

157) BARBIER, Floreffé II, Nr. 250 (1254), 387 (1289), 438 (1305: zwei Höfe gegen je acht modii Hafer).

158) GENICOT I (wie Anm. 153), I S. 109, 288ff.

159) JOESTER, UB Steinfeld, Nr. 206 (wie Anm. 42).

und errichtet neu, wie erst jüngst Grabungen erkennen ließen, den Hof Wüstweiler¹⁶⁰. Noch 1349 kauft es in Langendorf (Kreis Zülpich) die Hälfte einer *curtis*. Um dieselbe Zeit erfolgt die Schenkung eines weiteren Hofes¹⁶¹. Aber dann bricht die Erwerbs- und Finanzkraft Steinfelds schlagartig zusammen. Der seit langem angängige Konflikt mit der Herrschaft Schleiden hatte sich bis zu einem Überfall auf Hof Reipuch gesteigert. Das Vieh war weggetrieben, die Geräte geraubt, das Holz geschlagen, die Klosterleute verjagt. 1347 endete dieser Konflikt mit einem für Steinfeld erfolglosen »Stillstand«: Schleiden zahlt keinen Schadenersatz, und der Hof bleibt wüst¹⁶².

Eine erhebliche Verschuldung, *gravi inopia compellente*, tritt erstmals 1358 hervor. Noch tilgt jedoch der Abt aus eigenen Mitteln eine mit 8 % belastete Schuld von 500 Mark, wofür ihm Prior und Konvent ihre Einkünfte aus Häusern in Köln und Andernach abtreten¹⁶³. Aber neue Schulden kommen rasch hinzu. »Brüder«, so erklärt Abt Konrad am 13. März 1367 im Kapitel vor elf Konventualen, »ihr wißt, daß unser Kloster schwer verschuldet ist, bei Lombarden und Juden nach guter Schätzung mit 3125 Florentiner Gulden, bei christlichen Gläubigern mit 6000 Mark zum laufenden Zinssatz, bei unseren übrigen Gläubigern in Geld oder nach Geldwert geschätztem Getreide mit mindestens 11 300 Mark, ferner bei einem gewissen Gläubiger wegen Zinsen mit 2000 Mark und bei den anderen Gläubigern an verschiedenen Orten mit ständig wachsenden Zinsen. Deshalb ist es angezeigt und nützlich, ja sogar notwendig und oportun, für dieses unser Kloster Steinfeld, daß wir Geld in Höhe von 10 000 Florentiner Gulden erhalten, um das Kloster von den genannten Schulden, Straf- und Wuchergeldern zu befreien«. Die genannten Gläubiger, fügt der Abt hinzu, würden nicht länger warten, auf die Güter und Erträge (*facultates*) des Klosters überzugreifen. Es wird beschlossen, acht Höfe mit Zubehör sowie Besitz an vier anderen Orten zu veräußern¹⁶⁴. Ein erst 55 Jahre zuvor um 70 Morgen erweiterter Hof in Bolheim wird schon acht Tage nach diesem Kapitelsbeschuß zum Verkauf angeboten¹⁶⁵.

Etwa aus derselben Zeit stammt ein Schulden- und Güterverzeichnis Steinfelds, das die Schulden bei lombardischen Gläubigern mit 2926 Florenen zuzüglich 500 Mark beziffert, die übrigen zinspflichtigen Schulden mit 2363 Florenen plus 375 Mark und die zinsfreien Schulden mit 5157 Mark. Dieses Verzeichnis steht in deutlichem Zusammenhang zu der denkwürdigen Ansprache des Abtes Konrad vom 17. März 1367. Es erwähnt bereits die Verpfändung von fünf

160) JOESTER, Nr. 214, 220–221. W. JANSSEN u. a., Neue Grabungsergebnisse vom Fundplatz Hambach 500, »Wüstweiler«, in: Ausgrabungen im Rheinland 1978. Rhein. Landesmuseum Bonn, Sonderheft Januar 1979, S. 181, 196f. Vgl. DERS., Studien zur Wüstungsfrage im fränkischen Altsiedelland zwischen Rhein, Mosel und Eifelrand, 1975, Bd. I, S. 105ff., Bd. II, S. 37f. Die ganze Aktion Steinfelds in dieser Gegend könnte zusammenhängen mit Kölner Bemühungen, bei dem 1288 verlorenen Zülpich wieder Fuß zu fassen.

161) JOESTER, Nr. 282, 285.

162) JOESTER, Nr. 280.

163) JOESTER, Nr. 294.

164) JOESTER, Nr. 321.

165) JOESTER, Nr. 324.

und die Verpachtung auf Lebenszeit von fünf weiteren Höfen; ich setze es also etwas später an¹⁶⁶). Die genaueren Angaben über die Rückstände der Getreidelieferungen sind leider verloren¹⁶⁷). Dafür folgt eine Übersicht über die zur Schuldentilgung überhaupt noch heranzuziehenden Höfe; sie finden sich nur noch im Eifelgau, alle ferneren Güter sind veräußert. Aber auch im Eifelgau liegt die Wirtschaft darnieder: die 250 Morgen des Abteihofes selbst können nicht angebaut werden, *manent inculta propter penuriam conventus et ob inimicias creditorum ipsius necnon plures guerras vicinorum dominorum hincinde*. Die Wald- und Wieseneinkünfte sowie der Viehbestand könnten nur geschätzt werden, wenn Frieden herrschte. Zwei beiliegende Höfe liegen ebenfalls brach¹⁶⁸). Insgesamt also eine katastrophale Lage, die sich vorerst auch nicht ändert, eher verschlechtert. 1374 und 1387 folgen weitere Verkäufe, 1378 der Versuch eines Rückkaufs, 1388 die Ermordung des gefangenen Abtes, für den das Lösegeld nicht aufzubringen ist. Ein langsamer Wiederaufstieg beginnt erst nach 1390¹⁶⁹). Es ist evident, daß auch die ältere Ortsherrschaft Steinfelds durch die genannten Vorgänge erheblich beeinträchtigt wurde¹⁷⁰).

Auch die bedeutende Prämonstratenserabtei Knechtsteden, nördlich Köln am Niederrhein, hat mit ihren Höfen (schon 1155 ca. 30 *curtes*) eine schwere Krise durchlaufen. Diese Krise liegt jedoch wesentlich früher als in Steinfeld. Nachdem man bis ca. 1266 noch gekauft hat, wird sie spätestens 1272 offenbar, als man *propter urgentem et necessariam causam debitorum* 35 Morgen an Altenberg und einen Hof von 150 Morgen an St. Aposteln in Köln verkauft¹⁷¹). Die Gründe der Verschuldung sind nicht ohne weiteres erkennbar. Mit den kriegerischen Ereignissen am Niederrhein scheinen sie nur bedingt zusammenzuhängen, denn die Verschuldung wird trotz deren Fortdauer überwunden. Bereits 1280 kauft man die

166) Anders die Datierung bei JOESTER, Nr. 304–314. Um Nachträge dürfte es sich nicht handeln. – Frau Archivrätin Joester verdanke ich den liebenswürdigsten Meinungsaustausch zu dieser Frage und wesentliche Unterstützung im HStA Düsseldorf.

167) Sie betrogen mindestens 168 Malter. JOESTER 314, Anm. 5.

168) JOESTER, S. 249ff. Dazu Nr. 316–320, 323–25, 328–30, 333, 336–37, 342, 345, 347–52.

169) Ältere Darstellung des ganzen Vorgangs bei TH. PAAS, Die Abtei Steinfeld im 14. Jh., in: AnnHistVNDRh 96, 1914, S. 77ff. Knapper DECKERS, Anal. Praem. 37, 1961, S. 55ff., 59. – Zum 15. Jh. vgl. INGRID JOESTER, Rheinische Fehden im 15. Jh., AnnHistVNDRh 171, 1969, S. 45–80.

170) Besonders tritt das hervor im Fall des Dorfes Wehr/Kreis Ahrweiler. Dieses erscheint bereits 1136 mit Pfarrei und Zehnten. Kauf der Vogtei 1285. Schadenersatz 1362 bei JOESTER, Nr. 300. Belastungen um 1367–70, S. 251ff. Verpfändungen des Klosterhofes, Nr. 319, 365. Verpachtung 1444, Nr. 488. Weistum vor 1502, Nr. 662. Sehr genaue Beschreibung im Lagerbuch der Kellnerei 1502–03: S. 669–686. – Unmittelbar zur Herrschaft Steinfelds gehörten die Dörfer Marmagen, Wahlen und später wohl auch Urft. Näheres im Index bei JOESTER und oben bei Anm. 122.

171) EHLEN, Knechtsteden II (wie Anm. 48), Nr. 85. DECKERS, in: Anal. Praem. 37, 1961, S. 39, 45f., vermutet bereits in den Jahren 1226–34 eine sehr schwere Krise, die innerhalb von zwei Jahren zum Verlust von 23 *curtes* (!) geführt, aber auch fünf neue Höfe hinzugebracht hätte. Der Unterschied zwischen den Aufzählungen der Privilegien Friedrichs II. (1232) und Gregors IX. (1234; EHLEN II, Nr. 35, 37) muß m. E. anders erklärt werden. Entweder ist die in Apulien bestätigte Liste Friedrichs II. längst überholt (identisch mit der Friedrichs I. von 1155) oder Gregor IX. gibt nur eine Auswahl, deren Gründe noch zu ermitteln wären.

Gerichtbarkeit über den Abteibezirk und drei benachbarte *curtes*¹⁷²⁾. Und 1290, zwei Jahre nach der Schlacht von Worringen ganz in der Nähe von Knechtsteden, sind sämtliche Schulden bei dem Kölner Juden Livermannus getilgt¹⁷³⁾. Im gleichen Jahr ist der Betrag für den Kauf der Vogtei eines Hofes bereits bezahlt. Nach weiteren Zukäufen zeigt sich eine Notlage erst wieder in den Jahren 1322–24. Zunächst verfällt der Knechtstedener Hof in Köln wegen Zinsversäumnis¹⁷⁴⁾, dann verkauft man in der abteinahen Pfarrei Rommerskirchen *propter onera debitorum* zwei bedeutende Höfe, den ersten für 1325 Mark an das Kölner Domkapitel, den zweiten, noch wesentlich bedeutenderen, an das Mainzer Liebfrauenstift für 4280 Kölner Mark¹⁷⁵⁾. Dieser Betrag, den eine Mainzer Kirche zahlte, läßt aufhorchen. Er deutet bereits an, daß wir am Mittelrhein mit anderen Verhältnissen zu rechnen haben als am Niederrhein und in der Eifel. Ich wende mich deshalb, zumal die weiteren Nachrichten aus Knechtsteden zum 14. bis 15. Jahrhundert sich spärlich bemessen¹⁷⁶⁾, gleich nach Süden und bespreche zunächst den Fall der Abtei Arnstein an der Lahn.

Auch Arnstein zählt zu den bekanntesten Häusern des Ordens, wie überhaupt die Prämonstratenser in Hessen seit 1123 Erfolge erzielt hatten, die zunächst die der Cisterzienser im gleichen Raum weit übertrafen¹⁷⁷⁾. Das 14. Jahrhundert ist für Arnstein keine Zeit der Krise, obwohl es im Schnittpunkt der Interessen zweier weit größerer Territorien lag, Kurtrier und Nassau. Vor allem der Abt Wilhelm von Staffel (1323–1367) treibt eine anhaltende und zielbewußte Erwerbspolitik. Größtes Objekt ist das 1333 für 900 Pfund Heller in der Pfalz erworbene Gut Stetten¹⁷⁸⁾. Aber auch in den 15 Jahren der angeblich allgemeinen Krise von 1350 bis 1364 bleibt der Einsatz von Geldmitteln beträchtlich. Die Käufe dieser Jahre ergeben eine Summe von 400 Pfund Hellern, 672 Mark, 613 Florenen und 2311 Gulden¹⁷⁹⁾. Die meisten

172) EHLEN II (wie Anm. 171), Nr. 92, 94. Im Jahre 1285 (Nr. 100) aber auch ein Verkauf *propter rapinas, invasiones et des destructiones*. Eindrucksvoller Bericht über Kriegsschäden am Niederrhein Anfang 14. Jh. auf den Gütern der Cisterzienserabtei Kamp, ed. KEUSSEN, AnnHistVNdRh 20, 1869, S. 299ff.

173) EHLEN II, Nr. 109. DECKERS, in: Anal. Praem. 37, S. 48, erwägt Übernahme dieser Schulden durch zwei Angehörige der reichen Kölner Familie Lyskirchen, die in Knechtsteden eintraten. Schwere Verschuldung bei einem jüdischen Gläubiger namens Wolfin 1299 auch im Freisinger Neustift. Mehrere Besitzungen scheinen ihm bis 1337 verpfändet gewesen zu sein: WEISTHANNER, Urkunden Schäftlarn, Nr. 132.

174) EHLEN II (wie Anm. 171), Nr. 133, 140.

175) EHLEN II, Nr. 134, 136.

176) Wichtig das Lagerbuch von 1385–89 (EHLEN II [wie Anm. 171], Nr. 157) mit Indizien zur Eigenwirtschaft zumindest beim Vieh. Ende 15. Jh. gewährt Knechtsteden der Stadt Kempen erhebliche Kredite (Nr. 165, 168–69). Gleichzeitiges Gerichtsweistum (Nr. 186). – Zu anderen Prämonstratenserstiften am Niederrhein (Hamborn, Dünwald, Füssenich, Meer) vgl. DECKERS, in: Anal. Praem. 37, S. 57f.

177) K. E. DEMANDT, Geschichte des Landes Hessen, ²1972, S. 135 G.

178) HERQUET, UB Arnstein (wie Anm. 12), Nr. 77. Dazu JAK. MÜLLER, Arnstein (wie Anm. 97).

179) Die Gulden meist als »kleine Gulden« bezeichnet. Zwei nennenswerte Sondereinnahmen bringen ca. 1347 die Abtretung der Rechte Arnsteins auf Burg Balduinstein (400 Pfund Heller von Kurtrier, HERQUET, Nr. 118) und 1382 eine Sühnezahlung von 1200 Pfund Wachs (!) wegen Ermordung des Dietrich von Staffel

Ankäufe gelten den abteinahen Dörfern Winden, Weinähr und Seelbach, vor allem Weinbergen, das heißt den ertragreicheren Spezialkulturen. Die Ankäufe setzen aber auch nach 1367, nach dem Tode des Abtes Wilhelm, nicht aus. Aus derselben Zeit sind beträchtliche Kredite zu erwähnen. Arnstein gewährt sie vornehmlich Edelknechten und Rittern, 1356 auch der Gemeinde Niederlahnstein¹⁸⁰). Aber wie kommt es, anschließend an die Bemerkungen der ältesten Urkunden über einzelne Dörfer, die *cum omni iure, cum hominibus ad eam pertinentibus* bestätigt wurden, zum Aufbau der eigenen Herrschaft? Wir können annehmen, daß gerade die Gerichtsrechte in der Frühzeit verlehnt waren und sie ein Hauptziel der energischen Restitutionsmandate bildeten, die 1319 und 1364 neben in schädlicher Weise entfremdeten Zehnten, Ländereien, Wäldern, Mühlen auch *iurisdictiones* zurückforderten¹⁸¹). Eine wichtige Abrundung in unmittelbarer Abteinähe hatte man bereits 1250 durch Kauf des Dorfes Winden erzielt¹⁸²). Seit 1333 sind für diesen Ort mit den benachbarten Gemarkungen Weinähr und Seelbach auch Märkerdinge bezeugt¹⁸³). Ein weiteres Ding mit Ausübung grundherrlicher Gerichtsbarkeit für mehrere Gemarkungen ist durch ein Weistum auf dem Hof Köberle gesichert¹⁸⁴).

Eine weitgehende Analogie zu Arnstein, ganz im entgegengesetzten Teil des Erzbistums Trier, aber erneut im Schnittpunkt der territorialen Interessen Kurtriers und des Hauses Nassau-Saarbrücken, bietet Wadgassen an der Saar, das in der Neuzeit nächst Steinfeld die bedeutendste Prämonstratenserabtei in Deutschland überhaupt darstellte¹⁸⁵). Um den Pfarrbezirk von Wadgassen, dessen Gerichtsbarkeit seit der Gründung im Jahre 1135 dem Abt gehörte, bildete sich auch hier ein Territorium. Man erwarb zunächst (13. bis 14. Jahrhundert) die Gerichtshoheit über Lisdorf, Ensdorf und Differten. 1469 und 1489 kam, jeweils zur Hälfte durch Pfandenzug eines nicht eingelösten Kredits (628 Gulden) und Kauf (1150 Gulden), das Gericht über das Dorf Bous hinzu¹⁸⁶). Einen weiteren Herrschaftsschwerpunkt bildete man, wie angedeutet seit dem 12.–13. Jahrhundert, südöstlich von Saarbrücken in Ensheim. Die hohe Gerichtsbarkeit war hier am Anfang des 14. Jahrhunderts gesichert. Eigener Ackerbau (vier

(JOH. PH. VON REIFFENBERG, *Antiquitates Saynenses*, 1830, S. 26, nach freundlicher Mitteilung von Archivrat Dr. Peter Brommer, HStA Koblenz).

180) HERQUET, UB Arnstein (wie Anm. 12), Nr. 149, 155, 162. Weiteres bei JAK. MÜLLER, Arnstein (wie Anm. 97), S. 16. Zu allgemein ist die Feststellung bei FOURNIER, Grange de Gergovie (wie Anm. 109), S. 344: »Avec l'élargissement et l'ouverture de l'économie, les abbayes ont perdu leur rôle d'établissement de crédit rural«. Vgl. Anm. 176 zu Knechtsteden.

181) HERQUET (wie Anm. 112), Nr. 65, 213.

182) HERQUET (wie Anm. 112), Nr. 27–30.

183) HERQUET (wie Anm. 112), Nr. 76.

184) GRIMM, Weistümer I, S. 604ff. Vgl. JAK. MÜLLER, Arnstein (wie Anm. 97), S. 36ff. Ebd., S. 12ff. auch zum Verhältnis Eigenwirtschaft – Verpachtung.

185) BACKMUND I, *Monasticon* (wie Anm. 1), S. 116.

186) TRITZ, Wadgassen (wie Anm. 38), S. 193ff., 332ff., 350ff., und jeweils in der Geschichte der Äbte, S. 31ff. Im Kopiar (Koblenz HStA Bestand 218) sind keine Kapitel zu den einzelnen Ortschaften gebildet, so daß das Material auch hier verstreut ist, zu Lisdorf bspw. p. 73, 77, 79f., 83, 92, 99ff. usw.

Pfluggespanne) verband sich mit Viehzucht, eigener Mühle, Teich- und Waldwirtschaft, einem Drittel der Zehnteinkünfte, Natural- und Geldzins einer *tallia in hominibus*¹⁸⁷). Trotzdem gehen auch hier die Ankäufe weiter; wir notierten die Jahre 1304, 1310, 1312, 1333, 1341, 1346, 1347, 1395. Im Jahre 1435 erklären die Bewohner, der Abt von Wadgassen sei ihr oberster Herr. Ein Weistum folgt zwei Jahre später. Jahrgedinge sind nachweisbar zu 1458-65, 1511, 1513, 1520, 1537, ein neues Weistum 1538¹⁸⁸).

Soweit bisher zu erkennen, war das 14. bis 15. Jahrhundert für Wadgassen wie für Arnstein keine Zeit der Krise. Weittragende Folgerungen lassen sich darauf gewiß nicht bauen, aber der Gegensatz zur Lage am Niederrhein und in der nördlichen Eifel fällt auf. Er wird dadurch bestätigt, daß andere Kirchen am Mittelrhein ebenfalls ihren Besitz noch erheblich ausweiten. Das Mainzer Liebfrauentift erwähnten wir bereits als Käufer eines Knechtstedener Hofes 1323 für 4280 Kölner Mark¹⁸⁹). Das Mainzer Domkapitel erwirbt auch nach 1350 noch wertvolle Korngülten, einen Hof mit über 100 Morgen, eine Ortsherrschaft in Rheinhessen und eine neue Zollstation nordwestlich Bingen¹⁹⁰). St. Stephan in Mainz konsolidiert in bemerkenswerter Weise seinen rheingauischen Besitz, erwirbt Vogteirechte und verleiht erhebliche Kapitalien¹⁹¹). Auch die Cisterzienser von Eberbach im Taunus verleihen zwischen 1334 und 1358 beträchtliche Summen¹⁹²). Wadgassen und Arnstein stehen also nicht allein. Wir kommen für den Mittelrhein zu der Annahme einer günstigeren Gesamtlage als am Niederrhein. Einzuschränken ist dies freilich für das Neuwieder Becken und die Wetterau.

Bei Neuwied erleidet die Prämonstratenserabtei Rommersdorf in den 1340er Jahren erhebliche Schäden durch eine angeblich »grausige« Fehde zwischen Kurtrier, den Grafen von Westerburg und den Herren von Isenburg-Wied. Die Schäden werden indes rasch repariert; 1351 ist ein neuer Hochaltar geweiht, 1357 kauft Rommersdorf Güter von Floreffa am Rhein¹⁹³). Ernster ist die Lage von Ilbenstadt in der Wetterau. Es verkauft 1330 seinen

187) HEYEN, in: Zs. G. Saargegend 10/11 (1960-61), S. 72f. Zur Viehzucht vgl. auch TRITZ, Wadgassen (wie Anm. 38), S. 43, 61: freie Weide im Warent und in der gesamten Grafschaft Saarbrücken für Pferde, Rinder, Schafe und 400 Schweine. Wadgassens Spital erhält 1298 zehn Zugochsen für eigenen Ackerbau. Ähnliches läßt sich im 14. Jh. für Arnstein feststellen.

188) TRITZ, Wadgassen (wie Anm. 38), jeweils zum Jahr in der Geschichte der Äbte.

189) Oben bei Anm. 175. Der Fall ist besonders bemerkenswert, da das Mainzer Stift sein Kapital nordwestlich von Köln (Hof Gill in der Pfarrei Rommerskirchen) investiert und es den Hof gleich an das Kölner Andreasstift vergibt: AnnHistVNDRh 76 (1903), S. 17, Nr. 79, 82-84. Ausführliche Dokumentation bei St. WÜRDWEIN, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta I, 1768, S. 169-189.

190) IRMTRAUD LIEBHERR, Der Besitz des Mainzer Domkapitels im Spätmittelalter, 1971, S. 50ff.

191) A. GERLICH, Das Stift St. Stephan zu Mainz, 1954, S. 74ff., 156f. Bemerkenswert die Erfolge während der Pestzeit der 1360er Jahre. Schon im 13. Jh. erfolgten mehrere Käufe von Kölner Fernbesitz in Rheinhessen.

192) J. SÖHN, Geschichte des wirtsch. Lebens der Abtei Eberbach im Rheingau, 1914, S. 130. Vgl. ergänzend GABRIELE SCHNORRENBARGER, Wirtschaftsverwaltung des Klosters Eberbach 1423-1631, 1977.

193) J. WEGELER, Die Prämonstratenserabtei Rommersdorf, 1882, S. 19, 49ff. Absicherung des Heimbacher Hofes 1376 durch ein Weistum: GRIMM I, S. 616.

Ilbenstädter Hof *pro relevandis multo et gravi debitorum onere ac aliis defectibus urgentibus*¹⁹⁴). Mit 5 Mansen Acker und einem Jahresertrag von 310 Mark leichter Wetterauer Pfennige war dieser Hof nur mittelgroß. Aber es folgt ihm 1358 für 1000 Pfund Heller der ebenfalls abteinahe Findörfer Hof, den Heinrich von Isenburg und Büdingen übernimmt. Der Isenburger sorgt gleichzeitig für eine Stützungsaktion, denn er zahlt nicht nur einen guten Preis (1000 Pfund), sondern überträgt an Ilbenstadt zugleich die Pfarrkirche zu Rendel, die alsbald inkorporiert wird, da das Kloster großen Schaden erlitten habe¹⁹⁵). Bereits 1350 hatte man mit Hilfe des zugehörigen Damenkonventes verpfändete Zehnteinkünfte für 486 Pfund Heller zurückgekauft. Die voraufgehende Krise wird also auch in Ilbenstadt relativ rasch überwunden. Propst Konrad von Karden ist ein sehr tüchtiger Vermögensverwalter. Ihm gelingen auch weitere Zukäufe für seinen Konvent, der 1358 mindestens 25 Mitglieder zählte, darunter 19 Adelige, und noch besser ging es gleichzeitig dem Ilbenstädter Damenkonvent¹⁹⁶).

* *

*

Unter dem Druck zunehmender Auseinandersetzungen mit ihren Vögten und benachbarten Herrschaften – Schwierigkeiten, die sich am Ausgang des 12. Jahrhunderts aus wirtschaftlichen Belastungen durch die Bischöfe oder Aufnahmeanspruch adliger Damen in die Konvente ergeben konnten¹⁹⁷) – bemühten sich die Prämonstratenser um Befreiung von fremder Botmäßigkeit. Es gelingt ihnen dies relativ häufig im Bereich ihrer Abteien selbst und in unmittelbar benachbarten Höfen oder Dörfern, im Falle von Prémontré, St-Feuillien, Floreffe, Steinfeld, Knechtsteden, Wadgassen nachweislich auch für einzelne Außenhöfe. Die Schwierigkeiten nehmen in diesem Bereich jedoch zu. Der Erwerb neuer Vogtei- und Gerichtsrechte im 13.–14. Jahrhundert wird stark beeinflusst durch die politisch-geographische Lage und die relative Nähe oder Ferne stärkerer Territorialmächte. Er fordert finanzielle Aufwendungen, die nur eine gut geführte Wirtschaft und die Verschonung durch äußere Katastrophen wie Krieg, Kriegssteuern, Mißernten oder Überschwemmungen ermöglichen¹⁹⁸). Am Mittelrhein und in

194) L. CLEMM, Urkunden Ilbenstadt (wie Anm. 43), Nr. 151. Vgl. auch Nr. 79–90 einen Verkauf an das Mainzer Liebfrauenstift 1276, *cum nos onere debitorum adeo pregravati alias manus creditorum effugere non possemus*.

195) CLEMM, ebd., Nr. 212–213, 215–218.

196) BIEDERT (wie Anm. 43) betont die unterschiedliche Entwicklung von Herren- und Damenstift zu stark, erklärt sie auch nicht. Möglicherweise war das Damenstift zu bescheidenerem Lebensaufwand bereit. Interessant dazu die Überlegungen von 1338 aus dem benachbarten Stift Konradsdorf: *cum quibus sustentamentis de anno ad annum competentissime valeant pertransire centum persone tam de dominabus quam famulis et famulabus*. Die 64 Damen (!) und ihre Mägde wollen sich u. a. mit 150 Maltern Brotgetreide pro anno begnügen. L. CLEMM (wie Anm. 42), S. 227–29.

197) Oben bei Anm. 112. Beispiel für erhebliche Schäden nach Zurückweisung eines Aufnahmeanspruchs: D. LOHRMANN, PU Frankreich, NF. 7, 1976, Nr. 359.

198) Zu den unterschiedlichen Auswirkungen der Pest vgl. ZADDACH (wie Anm. 152). Vorübergehend brachte die hohe Sterberate einzelnen Kirchen auch ungewöhnlich hohe Schenkungen.

Teilen Süddeutschlands, nachweislich für die Prämonstratenser vor allem in Oberschwaben¹⁹⁹⁾, sind diese Voraussetzungen besser gegeben als am Niederrhein, im Hennegau und in Nordfrankreich. Während der Hundertjährige Krieg die nördlichsten Teile Frankreichs bereits in seiner ersten Phase erfaßte und hier zahlreiche Ordenshäuser ruinierte²⁰⁰⁾, spitzt sich die Lage in Prémontré selbst und im Namurois (Floreffe) erst im zweiten und dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts zu. Das nördlichste Brabant und Flandern dürften wesentlich bessere Verhältnisse gekannt haben, doch bleibt dies näherer Untersuchung vorbehalten²⁰¹⁾, wie überhaupt das hier Mitgeteilte immer nur Ausschnitte liefert, die erheblicher Vervollständigung, Überprüfung und Vertiefung bedürfen.

Wichtig erschien es zunächst, die statutenmäßigen Normen in Bezug auf die Außenhöfe zu erschließen, Zahl und Terminologie der prämonstratensischen Kurie im überregionalen Rahmen anzusprechen und sie der cisterziensischen Grangie durch die wesentlich engere Verbindung mit Dorf und Pfarrei gegenüberzustellen. Ein systematischer Vergleich mit den Cisterziensergrangien war noch nicht beabsichtigt. Es fehlt dazu auf beiden Seiten, vor allem aber bei den Prämonstratensern, an Vorarbeiten. Erstaunlich ist die relativ hohe Zahl von Höfen schon 18 bis 20 Jahre nach der Gründung einzelner Abteien (Prémontré 26, Knechtsteden ca. 30). Deutlich zeigt sich jedoch auch in den kargen Listen der frühen Privilegien ein enger Zusammenhang mit bestehenden Dörfern. Nur ein kleiner Teil der Höfe erscheint als gänzliche Neuschöpfung im Rodungsland. Die systematische Arrondierung führte in Prémontré schon früh zu bemerkenswerten Erfolgen. Die nachfolgende Phase der Ablösung fremder Zins- und Zehntrechte im 13. Jahrhundert dürfte im wesentlichen der gleichzeitigen Politik der Cisterzienser entsprechen. Stärker als diese bemüht man sich um Erwerb von Gerichts- und Vogteirechten, bleibt andererseits aber stärker eingebunden in den Diözesenverband und unterliegt zunehmender Belastung durch die aufsteigenden Zentral- oder Territorialmächte. Selbstverständlich wächst im 14. Jahrhundert auch die Belastung durch die päpstlichen Kollektoren, doch läßt sich dies hier nur erwähnen. Die künftigen Untersuchungen müßten wesentlich stärker das Schicksal der einzelnen Höfe herausarbeiten und ihre Umgestaltung, sei es als Pachthof, sei es als neues Dorf oder als Gruppe einzelner Parzellen, in der Hand verschiedener Pächter zeigen²⁰²⁾.

199) H.-M. MAURER, Die Ausbildung der Territorialgewalt oberschwäbischer Klöster vom 14. zum 17. Jh., in: *BllD/LdG* 109, 1973, S. 151–195, bes. S. 151–157. In Oberschwaben nehmen die Käufe von Vogtei- und Gerichtsrechten erst nach 1370 stark zu.

200) DENIFLE II, *Désolation* (wie Anm. 144), S. 9ff., 45ff. (Folgen von Crécy), 701ff. Besonders stark betroffen die Diözese Thérouanne als Ausgangspunkt fast aller englischen Expeditionszüge (ebd., S. 717ff.). Zum 15. Jh. vgl. Bd. I, Nr. 4, 18–20, 48, 53, 1042, 1044.

201) Den ersten Eindruck vermittelt das *Monasticon Belge* IV, 3, Bruxelles 1969, bei Durchsicht der Abschnitte über Averbode, Dielegem, Heylisssem und Le Parc bei Löwen.

202) Grundlegend dazu die in Anm. 124 zitierte Arbeit von CH. HIGOUNET. – Herrn Prof. R.-H. BAUTIER, Paris, danke ich für seine liebenswürdige Erlaubnis zur Benutzung des Arbeitsmanuskriptes eines künftigen »Recueil des actes de l'abbaye de Prémontré«.